



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2019 Nr. 434

30. Oktober 2019

2129.0-U

## **Bußgeldkatalog „Umweltschutz“**

**Bekanntmachung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

**vom 26. September 2019, Az. 12-A1112-2018/1**

### Inhaltsübersicht

#### **Teil 1: Allgemeiner Teil**

##### **Kapitel 1: Allgemeines und Verfahren**

1. Begriffsbestimmungen
2. Anwendungsbereich des Katalogs
3. Zuständigkeit
4. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren
5. Abgabe an die Staatsanwaltschaft
6. Verfahren nach Einspruch

##### **Kapitel 2: Grundsätze für die Festsetzung der Geldbuße und der Nebenfolgen**

1. Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen
2. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen
3. Fahrlässiges Handeln
4. Einziehung von Gegenständen, von Wertersatz und des Wertes von Taterträgen

##### **Kapitel 3: Besondere Richtlinien und Hinweise**

1. Tateinheit
2. Tatmehrheit
3. Besondere Personengruppen
4. Sonstiges

#### **Teil 2: Einzelne Ordnungswidrigkeiten**

##### **Kapitel 1: Sachbereich „Abfallentsorgung“**

##### **Kapitel 2: Sachbereich „Bodenschutz und Altlasten“**

##### **Kapitel 3: Sachbereich „Immissionsschutz“**

##### **Kapitel 4: Sachbereich „Gewässerschutz“**

##### **Kapitel 5: Sachbereich „Naturschutz und Landschaftspflege“**

##### **Kapitel 6: Sachbereich „Gentechnik“**

#### **Teil 3: Schlussbestimmungen**

## **Teil 1: Allgemeiner Teil**

### **Kapitel 1: Allgemeines und Verfahren**

#### **1. Begriffsbestimmungen**

- 1.1 Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG).
- 1.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaftige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) zulässt.

#### **2. Anwendungsbereich des Katalogs**

- 2.1 Der Buß- und Verwarnungsgeldkatalog (Bußgeldkatalog) ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten der Sachbereiche Abfallentsorgung, Bodenschutz und Altlasten, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik anzuwenden.
- 2.2 Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Katalog erfasst werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.

#### **3. Zuständigkeit**

- 3.1 <sup>1</sup>Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 37 OWiG. <sup>2</sup>Auf die Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 38 OWiG).
- 3.2 Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 36 OWiG in Verbindung mit den §§ 87 ff. der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).
- 3.3 <sup>1</sup>Bei Zuständigkeit mehrerer Verwaltungsbehörden (§ 39 OWiG) ist die vorzuziehende Verfolgungsbehörde unverzüglich festzulegen. <sup>2</sup>Dabei erscheint ebenso wie bei einer Vereinbarung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 OWiG wegen § 19 Abs. 2 OWiG eine Übertragung an die Behörde sachdienlich, die für die mit der höchsten Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit zuständig ist. <sup>3</sup>Ansonsten sollte der Schwerpunkt der Ordnungswidrigkeiten entscheidend sein.
- 3.4 <sup>1</sup>Sind innerhalb einer Verwaltungsbehörde mehrere Sachbereiche zuständig (z. B. die Kreisverwaltungsbehörde als untere Bau-, Naturschutz- oder Wasserbehörde), soll auf die Übernahme durch eine Stelle unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze hingewirkt werden. <sup>2</sup>Diese führt mit Unterstützung der anderen betroffenen Stellen das Verfahren durch und unterrichtet diese auch über den weiteren Verlauf des Verfahrens.

#### **4. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren**

##### **4.1 Bußgeldverfahren**

<sup>1</sup>Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG). <sup>2</sup>Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse (z. B. Verjährung) entgegenstehen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, dass eine Belehrung, ein Hinweis oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausreichend ist.

##### **4.2 Verwarnungsverfahren**

<sup>1</sup>Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). <sup>2</sup>Dabei soll ein Verwarnungsgeld vorgesehen werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. <sup>3</sup>Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG sind zu beachten (Einverständnis des Täters nach Belehrung; Zahlung des Verwarnungsgeldes sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist, die eine Woche betragen soll). <sup>4</sup>Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig

sind vor allem das Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Umweltgüter sowie das Täterverhalten (Notwendigkeit einer spürbaren Sanktion zur Beeinflussung künftigen Verhaltens) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.<sup>5</sup>Eine Ordnungswidrigkeit soll dann nicht mehr als geringfügig angesehen werden, wenn der Regelsatz beziehungsweise die Untergrenze des Rahmensatzes das gesetzliche Höchstmaß des Verwarnungsgeldes überschreiten und keine besonderen mildernden Umstände vorliegen.<sup>6</sup>Im Bußgeldkatalog sind die Zuwiderhandlungen, bei denen häufig eine Verwarnung in Betracht kommt, durch ein Sternchen (\*) bei den Bußgeldsätzen kenntlich gemacht.<sup>7</sup>Zur Zuständigkeit für die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld wird auf § 56 Abs. 1 Satz 1, § 57 Abs. 1 und 2, § 58 Abs. 1 OWiG und auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zur Erteilung von Verwarnungen wegen Ordnungswidrigkeiten durch Polizeivollzugsbeamte vom 19. Dezember 2007 (AIMBl. 2008, S. 20) verwiesen.

## **5. Abgabe an die Staatsanwaltschaft**

- 5.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Tat eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).
- 5.2 Eine Sache ist im Hinblick auf § 21 Abs. 1 Satz 1 OWiG auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird.
- 5.3 Wird jedoch in diesen Fällen eine Strafe nicht verhängt, ist eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit möglich (§ 21 Abs. 2 OWiG).

## **6. Verfahren nach Einspruch**

- 6.1 <sup>1</sup>Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. <sup>2</sup>Der Einspruchsführer ist hierbei über den Rechtsbehelf des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 69 Abs. 1, § 50 Abs. 2 OWiG).
- 6.2 <sup>1</sup>Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. <sup>2</sup>Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren u. a. neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).
- 6.3 <sup>1</sup>Erhält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht; sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist (§ 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG). <sup>2</sup>Sie bittet, auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. <sup>3</sup>Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung aus besonderen Gründen für notwendig, so regt sie diese an. <sup>4</sup>Die Staatsanwaltschaft ist zwar nicht zur Teilnahme verpflichtet (§ 75 Abs. 1 Satz 1 OWiG), soll aber auf entsprechende Anregung an der Hauptverhandlung teilnehmen (Nr. 287 Abs. 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV).

## **Kapitel 2:**

### **Grundsätze für die Festsetzung der Geldbuße und der Nebenfolgen**

#### **1. Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen**

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

#### **2. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen**

##### **2.1 Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen

Höchstgrenzen erhöht (siehe Nrn. 2.2 und 2.3) oder ermäßigt (siehe Nr. 2.4) werden.<sup>2</sup>Für die konkrete Festsetzung der Geldbuße innerhalb eines Rahmensatzes können die in den Nrn. 2.2 bis 2.4 genannten Umstände ebenfalls herangezogen werden.

## 2.2 Erhöhung

Eine Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn

### 2.2.1 das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Einzelfalls überdurchschnittlich groß ist oder

### 2.2.2 der Täter

- sich uneinsichtig zeigt,
- bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,
- die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes begeht, sofern der Tatbestand auch ohne diesen Zusammenhang verwirklicht werden kann,
- vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat (siehe Kapitel 3 Nr. 1.3) oder
- in überdurchschnittlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

## 2.3 Gewinnabschöpfung

<sup>1</sup>Hat der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen, so soll die Geldbuße den Betrag des empfohlenen Bußgelds um diesen Vorteil (Gewinn) übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG).<sup>2</sup>Zur Bekämpfung eines unlauteren Gewinnstrebens soll der Täter keinen Vorteil aus der Verletzung von Umweltschutzvorschriften ziehen können.<sup>3</sup>Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen den erstrebten und erreichten Vorteilen einerseits und der Höhe der Sanktion andererseits herzustellen.<sup>4</sup>Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Vorteile ist jedoch die Einkommensbesteuerung – gegebenenfalls im Wege der Schätzung – zu berücksichtigen, sofern die Steuer bereits entrichtet oder bestandskräftig festgesetzt ist.<sup>5</sup>Ist eine Besteuerung des Vorteils für das jeweilige Jahr hingegen noch nicht bestandskräftig erfolgt und ist die steuerliche Berücksichtigung noch im entsprechenden Veranlagungszeitraum möglich, so kann der Vorteil in vollem Umfang abgeschöpft und die Berücksichtigung der Gewinnabschöpfung dem Besteuerungsverfahren überlassen werden.<sup>6</sup>Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße kann überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG).

## 2.4 Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
- der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
- die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters.

## 3. Fahrlässiges Handeln

<sup>1</sup>Bei fahrlässigem Handeln sollen im Regelfall die Regel- und Rahmensätze halbiert werden.<sup>2</sup>Das Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG (die Hälfte des gesetzlich angedrohten Höchstbetrags) darf dabei nicht überschritten werden.<sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Grundsätze nach Kapitel 2 Nr. 2 auch für fahrlässiges Handeln.

#### 4. **Einziehung von Gegenständen, von Wertersatz und des Wertes von Taterträgen**

- 4.1 <sup>1</sup>Soweit es das Gesetz ausdrücklich zulässt, besteht die Möglichkeit der Einziehung unter den Voraussetzungen der §§ 22 ff OWiG. <sup>2</sup>Dabei sind spezielle Regelungen in den einzelnen Gesetzen zu beachten.
- 4.2 Hat der Täter oder ein Dritter, für den der Täter gehandelt hat, wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen und wird ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet, eingestellt oder eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann der Verfall eines Geldbetrags bis zur Höhe des erlangten Vermögensvorteils gegen den Täter bzw. den Dritten angeordnet werden, wobei die Höhe des Vermögensvorteils geschätzt werden kann (§ 29a OWiG).

### **Kapitel 3: Besondere Richtlinien und Hinweise**

#### 1. **Tateinheit**

##### 1.1 Begriff

<sup>1</sup>Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals (Tateinheit), so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. <sup>2</sup>Sind mehrere Gesetze verletzt, so wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 OWiG).

##### 1.2 Tateinheit mit anderen Tatbeständen des Ordnungswidrigkeitenrechts

<sup>1</sup>Werden bei tateinheitlichen Handlungen Ordnungswidrigkeiten nach verschiedenen Rechtsbereichen (z. B. Naturschutz-, Bau- oder Wasserrecht) begangen, kann der Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden oder mehrerer Sachgebiete innerhalb einer Behörde berührt werden. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit bestimmt sich in diesen Fällen nach Kapitel 1 Nr. 3.3 und 3.4.

##### 1.3 Dauerzuwiderhandlungen

<sup>1</sup>Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. <sup>2</sup>Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor. <sup>3</sup>Bei der Bemessung der Geldbuße ist insbesondere Kapitel 2 Nr. 2.2.2 (Spiegelstrich 4) zu beachten, wobei die Dauer des rechtswidrigen Zustands zu berücksichtigen ist.

#### 2. **Tatmehrheit**

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG).

#### 3. **Besondere Personengruppen**

##### 3.1 Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft, als gesetzlicher Vertreter eines anderen oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

##### 3.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

##### 3.3 Hinsichtlich des Tatbestands der Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

#### 4. **Sonstiges**

Bei Verstößen gegen die Umwelt ist die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der Justiz, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität) vom 11. Februar 2016 AllMBl. S. 102 zu beachten.

**Teil 2:  
Einzelne Ordnungswidrigkeiten**

**Kapitel 1:  
Sachbereich „Abfallentsorgung“**

**Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Rechtsgüter, ist – neben den präventiven Maßnahmen der Verwaltung – der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 KrWG und nach Art. 33 BayAbfG besondere Beachtung zu schenken. <sup>2</sup>Besonders bedeutsam ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. <sup>3</sup>Der Bußgeldkatalog nennt die besonders häufigen Verstöße gegen § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG (Illegale Abfallentsorgung), um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. <sup>4</sup>Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze haben allerdings für die Bemessung der Geldbußen nur die Bedeutung einer Richtlinie. <sup>5</sup>Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Sätzen verlangen. <sup>6</sup>So nennt der Bußgeldkatalog auch nur die Begehungsweise in üblicher Umgebung, ohne auf die Bedeutung einzugehen, die Verstößen an Orten zukommt, die z. B. in Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebieten liegen. <sup>7</sup>Ferner berücksichtigen die Regel- und Rahmensätze nicht die jeweils unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteile, die die Täter daraus ziehen, dass sie die Abfälle nicht den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zuführen; die Geldbuße muss grundsätzlich die dadurch eingesparten Aufwendungen (Entsorgungsgebühren bzw. -entgelte, Transportkosten) übersteigen (siehe hierzu Teil 1, Kapitel 2 Nr. 2.3 und 4.2). <sup>8</sup>Schließlich kann bei den mit einem Sternchen (\*) gekennzeichneten Bußgeldsätzen auch eine Verwarnung in Betracht kommen. <sup>9</sup>Das Kernstück des Bußgeldkatalogs bildet die Aufzählung der verschiedenen Tatbestände in Spalte 2. <sup>10</sup>Die dort aufgenommenen Zuwiderhandlungen sind nach Abfallarten gegliedert und weiter unterteilt in Gruppen, in denen Beispiele aufgeführt sind, die nach Art, Größe und Menge Anhaltspunkte für die Einreihung weiterer Einzelgegenstände des Abfalls geben. <sup>11</sup>In Spalte 1 sind Kennziffern für die einzelnen Tatbestände enthalten. <sup>12</sup>Die Spalte 2 enthält in Kurzfassung den Tatbestand, zu dem jeweils das vorangestellte Tatbestandsmerkmal „außerhalb einer dafür vorgesehenen Anlage“ gehört. <sup>13</sup>Spalte 3 ist für die Geldbuße und ein eventuelles Verwarnungsgeld vorgesehen. <sup>14</sup>Spalte 4 ist Bemerkungen vorbehalten, auf die die zuständigen Verwaltungsbehörden zu achten haben, insbesondere soweit die Handlung gleichzeitig eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach anderen Gesetzen ist.

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1	<p>Wer außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage Abfälle, die er nicht verwertet, oder Abfälle zur Beseitigung wie</p> <p><b>Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) behandelt, lagert oder ablagert, z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen</b></p>		<p>1. Straftaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässerverunreinigung, §§ 324, 330 StGB</li> <li>- Bodenverunreinigung, §§ 324a StGB, 330 StGB</li> <li>- Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen, §§ 326, 330 StGB</li> <li>- Unerlaubtes Betreiben einer Abfallentsorgungsanlage;</li> </ul>

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
<p>1.1</p> <p>1.2</p>	<p>soweit sie unbedeutender Art sind, z. B. Zigarettenschachtel, Pappbecher, Pappteller, Papierstück, Taschentuch, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale etc.), flüssige Abfälle bis 1/2 l (Spülmittel, Farbreste etc.)</p> <p>mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung, z. B. Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Geschirr, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, flüssige Abfälle von 1/2 l bis 1 l</p>	<p>*20</p> <p>*35</p>	<p>§§ 327 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 330 StGB</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften, § 330a StGB</li> </ul> <p>2. Ordnungswidrigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 103 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 WHG</li> <li>- § 49 Abs. 1 Nr. 27, § 32 StVO</li> <li>- § 23 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 FStrG</li> <li>- Art. 66 Nr. 1, Art. 16 BayStrWG</li> <li>- Art. 66 Nr. 2, Art. 18 Abs. 1 BayStrWG</li> <li>- Art 57 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG</li> <li>- Landschaftsschutzverordnungen</li> </ul>

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.3	über Nr. 1.2 hinaus		
1.3.1	eine Menge bis 2 kg bzw. 2 l	35 – 80	
1.3.2	eine Menge über 2 kg bzw. über 2 l	80 – 320	
1.4	scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände, z. B. Glasflaschen, Glasscherben, rostige Nägel, Blech- und Eisenreste	35 – 80	
<b>2</b>	<b>Gegenstände des Sperrmülls mit Ausnahme von Fahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen behandelt, lagert oder ablagert</b>		siehe Nr. 1 (Bemerkung)
2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs, z. B. Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kisten, Schlitten, Korb	80 – 240	
2.2	mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs bzw. Einzelstücke größeren Umfangs, z. B. Kühlschrank, Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Leiterwagen	160 – 500	
2.3	über Nr. 2.2 hinaus		
2.3.1	mehrere Einzelstücke bzw. eine Menge bis 1 m <sup>3</sup> oder 100 kg	160 – 700	
2.3.2	Sperrmüll über 1 m <sup>3</sup> bzw. über 100 kg	700 – 2 500	
<b>3</b>	<b>Altreifen behandelt, lagert oder ablagert</b>		siehe Nr. 1 (Bemerkung)
3.1	Mengen bis zu 5 Stück	110 – 330	
3.2	größere Mengen	330 – 1 600	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
<b>4</b>	<b>Autowracks und Ähnliches</b>		siehe Nr. 1 (Bemerkung)
4.1	lagert oder ablagert		
4.1.1	Fahrrad		
4.1.1.1	bei sofortiger Beseitigung	35 – 80	
4.1.1.2	sonst	80 – 160	
4.1.2	Moped oder Motorrad		
4.1.2.1	bei sofortiger Beseitigung	80 – 160	
4.1.2.2	sonst	160 – 320	
4.1.3	Pkw		
4.1.3.1	bei sofortiger Beseitigung	160 – 320	
4.1.3.2	sonst	500 – 2 000	
4.1.4	Lkw, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus		
4.1.4.1	bei sofortiger Beseitigung	500 – 800	
4.1.4.2	sonst	800 – 3 200	
4.2	behandelt (z. B. Fahrzeuge ausbrennt)		
4.2.1	Einzelfall	500 – 1 300	
4.2.2	sonst	800 – 8 000	
<b>5</b>	<b>Bauschutt lagert oder ablagert</b>		siehe Nr. 1 (Bemerkung)
5.1	Menge bis 1 m <sup>3</sup>	80 – 400	
5.2	Menge bis 5 m <sup>3</sup>	400 – 1 000	
5.3	Menge über 5 m <sup>3</sup>	1 000 – 5 000	
<b>6</b>	<b>schlammige Stoffe ablagert (z. B. Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Massentierhaltungen)</b>		siehe Nr. 1 (Bemerkung)
6.1	Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien (z. B. Hundekot an Orten, an denen besondere Beeinträchtigungen auftreten, insbesondere auf	*20 – 150	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
	Gehwegen und Kinderspielplätzen)		
6.2	Menge bis 1 m <sup>3</sup>	80 – 400	
6.3	Menge bis 5 m <sup>3</sup>	400 – 800	
6.4	Menge über 5 m <sup>3</sup>	800 – 2 400	
<b>7</b>	<b>Schlachtabfälle und Tierkadaver behandelt, lagert oder ablagert</b>		soweit nicht die Vorschriften über tierische Nebenprodukte Anwendung finden; siehe Nr. 1 (Bemerkung)
7.1	Menge bis 20 kg	40 – 160	
7.2	Menge darüber	160 – 1 600	
<b>8</b>	<b>pflanzliche Abfälle</b>		Verstoß gegen die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
8.1	behandelt, lagert oder ablagert		
8.1.1	Menge bis 1 Eimer	*10 – 35	
8.1.2	Menge bis 1 Handwagen oder Kofferraum	50 – 80	
8.1.3	Menge bis 1 Lastwagenfuhrer	80 – 320	
8.1.4	Menge darüber	320 – 1 300	
8.2	unter Verstoß gegen die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen entsorgt		
8.2.1	Geruchsbelästigung	*20	
8.2.2	Anzeigepflichtverletzung	*20	
8.2.3	Verstoß gegen Zeitvorschrift	*35	
8.2.4	Verstoß gegen vorgesehene Orte	*35	
8.2.5	Anzünden von Feuer bei starkem Wind	80 – 460	
8.2.6	gleichzeitiges Inbrandsetzen größerer Flächen	475 – 1 300	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
8.2.7	Sichtbehinderung auf öffentlichen Verkehrsflächen	80 – 1 600	

**Kapitel 2:  
Sachbereich „Bodenschutz und Altlasten“**

**Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Im Sachbereich „Bodenschutz und Altlasten“ sind Regel- und Rahmensätze für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Bayerischen Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt. <sup>2</sup>Soweit bei den im Folgenden angeführten Paragraphen und Artikeln keine weitere Bezeichnung angefügt ist, beziehen sie sich auf die in der jeweiligen Überschrift genannte Rechtsvorschrift.

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach § 26 BBodSchG</b>		
1.1	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1, die sich auf eine Pflicht nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 bezieht (§ 26 Abs. 1 Nr. 2)	2 500 – 50 000	Straftat nach §§ 324, 324a, 330, 330a StGB prüfen
1.2	Zu widerhandlung gegen sonstige vollziehbare Anordnungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3) zur		
1.2.1	Durchführung von Sanierungsuntersuchungen oder zur Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1	1 000 – 10 000	
1.2.2	Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen oder zur Einrichtung oder zum Betrieb von Messstellen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 oder 4	500 – 10 000	
1.2.3	längerfristigen Aufbewahrung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 3	250 – 1 000	
1.3	Mitteilung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen erfolgt entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (§ 26 Abs. 1 Nr. 4)	50 – 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
<b>2</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach Art. 14 BayBodSchG</b>		
2.1	Verstoß gegen Auskunfts- oder Vorlagepflicht (Art. 14 Nr. 1)		
2.1.1	bezüglich schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten nach Art. 1 Satz 2	50 – 5 000	
2.1.2	bezüglich geowissenschaftlicher Daten nach Art. 9 Satz 1	25 – 2 500	
2.2	Verstoß gegen Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Art. 14 Nr. 2)		
2.2.1	bezüglich schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten nach Art. 4 Abs. 1	50 – 5 000	
2.2.2	bezüglich geowissenschaftlicher Daten nach Art. 9 Satz 2	25 – 2 500	
2.3	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung bei bestimmten stofflichen schädlichen Bodenveränderungen (Art. 14 Nr. 3) zur		
2.3.1	Durchführung von Sanierungsuntersuchungen oder zur Vorlage eines Sanierungsplans nach Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BBodSchG	1 000 – 10 000	
2.3.2	Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen oder zur Einrichtung oder zum Betrieb von Messstellen nach Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 1 oder 4 BBodSchG	500 – 10 000	
2.3.3	längerfristigen Aufbewahrung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 3 BBodSchG	250 – 1 000	
2.4	Mitteilung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen erfolgt entgegen Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG	50 – 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
	nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (Art. 14 Nr. 4)		

**Kapitel 3:  
Sachbereich „Immissionsschutz“**

**Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Der Sachbereich „Immissionsschutz“ ist wie folgt gegliedert:

- Nr. 1 Genehmigungsbefürdigte Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Nr. 2 Nicht genehmigungsbefürdigte Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen (gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- Nr. 3 Benzinbleigesetz
- Nr. 4 Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen  
– 1. BImSchV –
- Nr. 5 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen  
– 2. BImSchV –
- Nr. 6 Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub  
– 7. BImSchV –
- Nr. 7 Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen  
– 10. BImSchV –
- Nr. 8 Störfall-Verordnung  
– 12. BImSchV –
- Nr. 9 Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen  
– 13. BImSchV –
- Nr. 10 Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen  
– 17. BImSchV –
- Nr. 11 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin  
– 20. BImSchV –
- Nr. 12 Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen  
– 21. BImSchV –
- Nr. 13 Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie  
– 25. BImSchV –
- Nr. 14 Verordnung über elektromagnetische Felder  
– 26. BImSchV –
- Nr. 15 Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung  
– 27. BImSchV –
- Nr. 16 Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren  
– 28. BImSchV –

- Nr. 17 Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen  
– 30. BImSchV –
- Nr. 18 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen  
– 31. BImSchV –
- Nr. 19 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung  
– 32. BImSchV –
- Nr. 20 Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider  
– 42. BImSchV –
- Nr. 21 Bayerisches Immissionsschutzgesetz.

<sup>2</sup>Soweit bei den im Bußgeldkatalog angeführten Paragrafen keine weitere Bezeichnung angefügt ist, beziehen sie sich auf die in der jeweiligen Überschrift genannte Rechtsvorschrift.

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</b>		
1.1	Errichtung einer Anlage des Anhangs zur 4. BImSchV ohne die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 1), wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlagen (Anlagenteile)		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Betrieb ohne Genehmigung Straftat nach § 327 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 StGB, daneben auch §§ 325, 330, 330a StGB prüfen</li> <li>2. nach § 20 Abs. 2 soll die Anlage stillgelegt bzw. muss sie beseitigt werden</li> <li>3. bei weiterer Errichtung erneute Verhängung nach dem gesamten Wert der errichteten Anlage oder Anlagenteile (§ 17 Abs. 4 OWiG)</li> <li>4. strafscharfend soll berücksichtigt werden, wenn durch die ungenehmigte Errichtung das Recht der Öffentlichkeit auf Verfahrensbeteiligung missachtet worden ist</li> </ol>
1.1.1	bis 50 000 €	500 – 2 500	
1.1.2	über 50 000 € bis 500 000 €	500 – 5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.1.3	über 500 000 € bis 5 Mio. €	500 – 25 000	
1.1.4	über 5 Mio. € beträgt.	2 500 – 50 000	
1.2	Errichtung von Versuchsanlagen, die nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind	500 – 5 000	
1.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3)		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei grob pflichtwidrigem Verstoß Straftat nach § 325 StGB, daneben auch §§ 330, 330a StGB prüfen</li> <li>2. Höhe der Geldbuße: mindestens die durch die unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)</li> </ol>
1.3.1	Verstoß gegen eine Auflage, die der Luftreinhaltung dient, wenn dadurch		
1.3.1.1	keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden,	250 – 2 500	
1.3.1.2	kurzzeitig (bis 1 Woche) erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden,	500 – 5 000	
1.3.1.3	kurzzeitig (bis 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können,	2 500 – 15 000	
1.3.1.4	langfristig erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden,	5 000 – 25 000	
1.3.1.5	langfristig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können	10 000 – 50 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.3.2	Verstoß gegen eine Auflage, die der Lärmbekämpfung dient,		
1.3.2.1	wenn dadurch die in der TA Lärm festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden,	250 – 2 500	
1.3.2.2	wenn bei Überschreitung der Immissionswerte keine Erhöhung der Gesamtgeräuschbelastung eintritt,	250 – 4 000	
1.3.2.3	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis 1 Woche) um höchstens 3 dB(A) überschritten werden,	500 – 5 000	an die Stelle der in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte treten die Immissionswerte der TA Lärm, sofern in der Genehmigung keine Werte bestimmt sind; bei der Prüfung der Frage, ob die Immissionswerte überschritten sind, sind die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionswerten (nach Genehmigungsurkunde oder TA Lärm) zu vergleichen
1.3.2.4	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis 1 Woche) um höchstens 10 dB(A) überschritten werden,	1 000 – 10 000	siehe Nr. 1.3.2.3
1.3.2.5	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis 1 Woche) um mehr als 10 dB(A) überschritten werden,	2 500 – 15 000	siehe Nr. 1.3.2.3
1.3.2.6	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 3 dB(A) überschritten werden,	2 500 – 15 000	siehe Nr. 1.3.2.3

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.3.2.7	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 10 dB(A) überschritten werden,	5 000 – 25 000	siehe Nr. 1.3.2.3
1.3.2.8	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um mehr als 10 dB(A) überschritten werden	10 000 – 50 000	siehe Nr. 1.3.2.3
1.3.3	Verstoß gegen sonstige Auflagen,		
1.3.3.1	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 dienen und		
1.3.3.1.1	die Vermeidung von Abfällen,	500 – 10 000	
1.3.3.1.2	die Verwertung von Abfällen,	500 – 10 000	
1.3.3.1.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,	5 000 – 25 000	
1.3.3.1.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betreffen,	500 – 2 500	
1.3.3.2	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 dienen,	250 – 2 500	
1.3.3.3	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 3 BImSchG dienen und dadurch sichergestellt werden soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung		
1.3.3.3.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)	500 – 15 000	
1.3.3.3.2	vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet	500 – 5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
1.3.3.3.3	oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 2).	2 500 –	10 000	
1.3.3.4	wenn sie dem Arbeitsschutz dienen	250 –	5 000	
1.3.3.5	wenn sie der Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften dienen	500 –	5 000	
1.3.3.6	wenn sie ausschließlich die Beibringung von Nachweisen zum Gegenstand haben	150 –	1 500	
1.4	Änderung einer Anlage ohne Anzeige nach § 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 oder 3 (§ 62 Abs. 2 Nrn. 1, 1a)			
1.4.1	Unterlassen der Anzeige nach § 15 Abs. 1 oder 3 (§ 62 Abs. 2 Nr. 1) oder Vornahme einer Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 vor Ablauf der Wartefrist (§ 62 Abs. 2 Nr. 1a)	500 –	5 000	Eine Erhöhung nach Teil 1 Kapitel 2 Nr. 2.2.1 kann in Betracht kommen, wenn eine verwirklichte Änderung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und es deshalb zu vermeidbaren Umweltbelastungen gekommen ist.
1.4.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	250 –	5 000	siehe Nr. 1.4.1
1.4.3	verspätete Anzeige	250 –	2 500	siehe Nr. 1.4.1
1.5	wesentliche Änderung einer Anlage des Anhangs zur 4. BImSchV, ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 4), wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen			siehe Nr. 1.1
1.5.1	bis 50 000 €	500 –	2 500	
1.5.2	über 50 000 € bis 500 000 €	500 –	5 000	
1.5.3	über 500 000 € bis 5 Mio. €	500 –	25 000	
1.5.4	über 5 Mio. € erfordert hat	2 500 –	50 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.6	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder 5 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5)		siehe Nr. 1.3
1.6.1	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Pflichten dient, wenn infolge des Verstoßes		
1.6.1.1	kurzzeitig (bis 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen,	500 – 5 000	
1.6.1.2	kurzzeitig (bis 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen,	1 000 – 10 000	
1.6.1.3	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen,	2 500 – 15 000	
1.6.1.4	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	5 000 – 25 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.6.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die ausschließlich der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Pflichten dient	250 – 10 000	
1.6.3	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 ergebenden Pflichten dient und		
1.6.3.1	die Vermeidung von Abfällen,	500 – 10 000	
1.6.3.2	die Verwertung von Abfällen,	5 000 – 10 000	
1.6.3.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,	5 000 – 25 000	
1.6.3.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betrifft	500 – 2 500	
1.6.4	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 ergebenden Pflichten dient	250 – 2 500	
1.6.5	Verstoß gegen eine Anordnung, die zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten sicherstellen soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung		
1.6.5.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können (Nr. 1)	500 – 15 000	
1.6.5.2	vorhandene Abfälle		
1.6.5.2.1	ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder	500 – 5 000	
1.6.5.2.2	als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 2)	2 500 – 10 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
1.7	Ermittlung von Emissionen und Immissionen			
1.7.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 26 Abs. 1, § 28 Satz 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5)			siehe Nr. 1.3, Bemerkung 2
1.7.1.1	Nichterteilung des Auftrags	500 –	5 000	
1.7.1.2	verspätete Erteilung des Auftrags	250 –	2 500	
1.7.1.3	Nichtbeachtung von Anforderungen an Art und Umfang der Ermittlungen	250 –	2 500	
1.7.2	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Abgabe oder Ergänzung einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 2)			siehe Nr. 1.3, Bemerkung 2 nur in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 4 Satz 4
1.7.2.1	Unterlassen der Abgabe der Emissionserklärung	250 –	2 500	
1.7.2.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Emissionserklärung	250 –	2 500	
1.7.2.3	verspätete Abgabe der Emissionserklärung	100 –	1 000	
1.7.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 29 Abs. 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5)			siehe Nr. 1.3
1.7.3.1	Nichtausführung der Anordnung	2 500 –	25 000	
1.7.3.2	unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	500 –	10 000	
1.7.4	Verstoß gegen die Mitteilungs- oder Vorlagepflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 3, 3a)	250 –	2 500	
1.8	Überwachung			
1.8.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Sätze 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)	250 –	2 500	1. Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, dass Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
			2. § 113 StGB prüfen, sofern dabei körperlicher Angriff erfolgt auch § 114 StGB prüfen	
1.8.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 Sätze 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)			
1.8.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter			
1.8.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	250 –	1 000	
1.8.2.1.2	anderweitig einholen kann	50 –	250	
1.8.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	100 –	500	
1.8.2.3	verspätete Auskunftserteilung	50 –	250	
1.8.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Sätze 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)			
1.8.3.1	Weigerung, den Immissionsschutzbeauftragten oder den Störfallbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	100 –	500	
1.8.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	250 –	500	
1.8.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 (§ 62 Abs. 2 Nr. 5)	250 –	2 500	
1.9	Anzeigen			
1.9.1	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 67 Abs. 2 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 6)			
1.9.1.1	Unterlassen der Anzeige	250 –	2 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.9.1.2	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	100 – 500	
1.9.1.3	verspätete Anzeige	250 – 500	
1.9.2	Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 67 Abs. 2 Satz 2 (§ 62 Abs. 2 Nr. 7)		
1.9.2.1	Unterlassen der Vorlage	100 – 500	
1.9.2.2	Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen	100 – 500	
1.9.2.3	verspätete Vorlage von Unterlagen	50 – 250	
<b>2</b>	<b>Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen, Betrieb von Fahrzeugen</b>		
2.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24 Satz 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5)		siehe Nr. 1.3, Bemerkung 2
2.1.1	Nichtbefolgung einer Anordnung zur Verhinderung von Luftverunreinigungen und Lärm,		
2.1.1.1	wenn keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten,	150 – 1 500	
2.1.1.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen eintreten,	500 – 15 000	
2.1.1.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1 500 – 25 000	siehe Nr. 1.3, Bemerkung 1
2.1.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen,		
2.1.2.1	wenn die Abfälle für Gesundheit und Sachen ungefährlich sind,	150 – 1 500	
2.1.2.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen,	500 – 15 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
2.1.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1 500 – 25 000	siehe Nr. 1.3, Bemerkung 1
2.2	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 Abs. 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 6),		
2.2.1	wenn keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen entstehen,	150 – 1 500	
2.2.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen,	500 – 25 000	
2.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1 500 – 50 000	siehe Nr. 1.3, Bemerkung 1
2.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Messanordnung nach § 26 oder § 29 Abs. 2 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5)		siehe Nr. 1.3
2.3.1	Nichterteilung des Auftrags nach § 26	250 – 2 500	
2.3.2	verspätete Erteilung des Auftrags § 26	150 – 1 500	
2.3.3	Nichtbeachtung von Anforderungen nach § 26	150 – 1 500	
2.3.4	Nichtausführung der Anordnung nach § 29 Abs. 2	250 – 2 500	
2.3.5	unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung nach § 29 Abs. 2	150 – 1 500	
2.4	Verstoß gegen die Auskunftspflichten nach § 31 (§ 62 Abs. 2 Nr. 3, 3a)	150 – 1 000	
2.5	Überwachung		
2.5.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)	150 – 1 500	siehe Nr. 1.8.1

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
2.5.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)			
2.5.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter			
2.5.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann,	100 –	500	
2.5.2.1.2	anderweitig einholen kann	50 –	150	
2.5.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	50 –	250	
2.5.2.3	verspätete Auskunftserteilung	50 –	150	
2.5.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)			
2.5.3.1	Weigerung, den Immissionsschutzbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	100 –	250	
2.5.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	50 –	150	
2.5.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 (§ 62 Abs. 2 Nr. 5)	250 –	2 500	
2.6	Betrieb eines Fahrzeugs unter Verstoß gegen die Pflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 2 (§ 62 Abs. 1 Nr. 7a)	50 –	250	
<b>3</b>	<b>Benzinbleigesetz</b>			
3.1	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen			Einziehung gemäß §§ 22 ff. OWiG möglich; bei Veräußern von Kraftstoff siehe Nr. 9 (10. BImSchV)

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
3.1.1	mit einem Gehalt an Bleiverbindungen von mehr als 0,15 Gramm im Liter nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1)		
3.1.1.1	bei Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>	500 – 5 000	
3.1.1.2	bei Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>	2 500 – 25 000	
3.1.2	mit einem Gehalt an Bleiverbindungen von mehr als 0,013 Gramm im Liter – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2)		
3.1.2.1	bei Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>	250 – 2 500	
3.1.2.2	bei Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>	1 000 – 10 000	
3.2	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen, die anstelle von Bleiverbindungen nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)		siehe Nr. 3.1
3.2.1	bei Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>	250 – 2 500	
3.2.2	bei Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>	2 500 – 25 000	
3.3	Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)		
3.3.1	Nichtkenntlichmachung der Mindestqualität, Nichtunterrichtung des Kennzeichnungspflichtigen oder Nichtbekanntgabe der empfohlenen Qualitäten	250 – 2 500	
3.3.2	nicht richtige Kenntlichmachung der Mindestqualität oder nicht richtige Unterrichtung des Kennzeichnungspflichtigen	250 – 2 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
3.4	Verstöße gegen Überwachungspflichten (§ 7 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5)		
3.4.1	Nichtaufbewahrung der schriftlichen Erklärung des Herstellers	100 – 500	
3.4.2	Nichterteilung einer Auskunft	100 – 500	
3.4.3	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft	100 – 500	
3.4.4	Verweigerung einer Prüfung oder Besichtigung oder der Entnahme von Stichproben	500 – 5 000	siehe Nr. 1.7.1
3.4.5	Verweigerung der Einsicht in geschäftliche Unterlagen	100 – 1 000	
4	<b>Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BimSchV –</b>		<p>1. Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften</p> <p>2. Bei grob pflichtwidrigem Verstoß gegen vollziehbare Anordnung, Auflage oder Untersagung Straftat nach § 325 StGB, daneben auch § 330 StGB prüfen</p> <p>Nach § 21 1. BImSchV bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde zum Erlass weitergehender Anordnungen, aufgrund der §§ 24, 25 BImSchG unberührt; vgl. Zu widerhandlungen nach Nrn. 2.1 bis 2.3.</p>

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.1	<p>§ 24 Nr. 1: Brennstoffe</p> <p>Einsatz von anderen als den nach § 3 Abs. 1 zugelassenen Brennstoffen</p>	100 – 1 000	
4.2	<p>§ 24 Nr. 2: Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe</p>		
4.2.1	<p>Verstoß gegen die Vorgabe, dass die Feuerungsanlage nach Angaben des Herstellers für den Einsatz des jeweiligen Brennstoffs geeignet sein muss (§ 4 Abs. 1 Satz 2)</p>	100 – 1 000	<p>Zu Nrn. 4.2.1 bis 4.5.1 und Nrn. 4.8.1 bis 4.8.12:</p> <p>Der Betreiber einer ab dem 22. März 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen (vgl. § 14 Abs. 2 der 1. BImSchV).</p>
4.2.2	<p>Verstoß gegen die Vorgabe, dass Einzelraumfeuerungsanlagen, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, die ab 22. März 2010 errichtet wurden, nur betrieben werden dürfen, wenn für die Anlage durch Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass die Emissionsgrenzwerte und der Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 eingehalten werden (§ 4 Abs. 3)</p>	100 – 1 000	
4.2.3	<p>Verstoß gegen die Vorgabe, dass Feuerungsanlagen für die in § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 13 genannten Brennstoffe, die ab 22. März 2010 errichtet wurden, nur betrieben werden dürfen, wenn durch Typprüfung des Herstellers belegt wird, dass die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 4 Nr. 2 eingehalten werden (§ 4 Abs. 7)</p>	100 – 1 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
4.3	§ 24 Nr. 3: Errichtung und Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungs- oder Zerstäubungsbrenner und Gasfeuerungsanlagen			
4.3.1	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ab 4 kW, Nennwärmeleistung, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, so zu errichten und zu betreiben sind, dass die unter § 5 Abs. 1 angegebenen Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid nicht überschritten werden (§ 5 Abs. 1)	100 –	2 500	Bei ausschließlichem Einsatz von Scheitholz gelten die Grenzwerte der Stufe 2 erst für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 errichtet wurden
4.3.2	Verstoß gegen die Vorgabe, Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner oder mit Zerstäubungsbrenner so zu errichten und zu betreiben, dass die Grenzwerte für die Rußzahlen, Kohlenmonoxid und Abgasverluste nach § 10 Abs. 1 nicht überschritten werden und die Abgase frei sind von Ölderivaten (§§ 7 und 8)	50 –	1 000	
4.3.3	Verstoß gegen die Vorgabe, Gasfeuerungsanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Abs. 1 nicht überschritten werden (§ 9 Abs. 2)	50 –	500	
4.4	§ 24 Nr. 4: Einsatz von festen Brennstoffen			
4.4.1	Verstoß gegen die Vorgabe, die in § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Brennstoffe nur in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 30 kW und mehr und nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung einzusetzen (§ 5 Abs. 2)	250 –	5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.4.2	<p>Verstoß gegen die Vorgabe, die in § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 13 genannten Brennstoffe nur in automatisch beschickten Feuerungsanlagen einzusetzen, die nach Angaben des Herstellers dafür geeignet sind und mit den jeweiligen Brennstoffen typgeprüft wurden. Brennstoffe der Nr. 8, ausgenommen Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, dürfen darüber hinaus nur in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und in Betrieben des agrargewerblichen Sektors eingesetzt werden (§ 5 Abs. 3)</p>	250 – 5 000	
4.5	<p>§ 24 Nr. 5: Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Gebäudeheizung mit Wasser als Wärmeträger</p> <p>Verstoß gegen die Vorgabe, dass bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Gebäudeheizung mit Wasser als Wärmeträger, die ab 22. März 2010 errichtet oder durch Austausch des Kessels wesentlich geändert wurden, Heizkessel mit mehr als 400 kW Nennwärmeleistung nur eingesetzt werden dürfen, wenn mittels Herstellerbescheinigung ein Nutzungsgrad von mindestens 94 % nachgewiesen wird (§ 6 Abs. 2)</p>	100 – 1 000	
4.6	<p>§ 24 Nr. 6: Errichtung und Betrieb von Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit 10-20 MW Feuerungswärmeleistung</p>	5 000 – 10 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
	<p>Verstoß gegen die Vorgabe, dass Einzelfeuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 für Gase der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenes Erdgas oder Flüssiggas mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 bis weniger als 20 MW nur errichtet und betrieben werden dürfen, wenn Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Rußzahl (Brennstoffe Nr. 9) nicht überschritten werden (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2)</p>		
4.7	<p>§ 24 Nr. 7: Herstellung einer Messöffnung</p>	50 – 500	
	<p>Verweigerung der Herstellung einer Messöffnung auf Verlangen der zuständigen Behörde (§ 12 Satz 3)</p>		
4.8	<p>§ 24 Nr. 8: Einhaltung von Anforderungen und deren Überwachung bei neuen und wesentlich geänderten Feuerungsanlagen sowie wiederkehrende Überwachung und Überwachung bestehender Anlagen (Altanlagen) für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen</p>		
4.8.1	<p>Überschreitung des Feuchtegehalts bei Einsatz von festen Brennstoffen (§ 14 Abs. 2, § 3 Abs. 3)</p>	50 – 500	
4.8.2	<p>Verstoß gegen die Vorgaben, wonach die Feuerungsanlagen einen ordnungsgemäßen technischen Zustand aufweisen müssen, nur mit Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 betrieben werden dürfen, vorausgesetzt sie sind nach Angaben des Herstellers dafür geeignet und Errichtung und Betrieb sich nach den Vorgaben des Herstellers zu richten haben (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 1)</p>	100 – 1 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.8.3	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach Einzelraumfeuerungsanlagen, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, die ab 22. März 2010 errichtet wurden, nur betrieben werden dürfen, wenn durch Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass die Anforderungen an Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 eingehalten werden (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 3)	50 – 500	
4.8.4	Mehr als nur gelegentlicher Betrieb bei offenen Kaminen und Verwendung von anderen Brennstoffen als die unter § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5a aufgeführten (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 4)	100 – 1 000	
4.8.5	Betrieb von Grundöfen, die nach dem 31. Dezember 2014 ohne nachgeschaltete Einrichtungen zur Staubminderung errichtet wurden und bei denen nicht durch Kaminkehrermessung oder Typprüfbescheinigung die Einhaltung der Grenzwertanforderungen nachgewiesen werden kann (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 5)	500 – 1 000	
4.8.6	Verwendung von ungeeigneten Einrichtungen zur Staubminderung (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 6)	500 – 1 000	
4.8.7	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach Feuerungsanlagen für Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 13, die ab 22. März 2010 errichtet wurden, nur betrieben werden dürfen, wenn durch Typprüfung des Herstellers die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Anlage 4 Nr. 2 nachgewiesen werden kann (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 7)	1 000 – 5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
4.8.8	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Wasser-Wärmespeicher bei Feuerungsanlagen mit flüssigem Wärmeträgermedium, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen für den Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nrn. 4 bis 8 und 13 genannten Brennstoffe (§ 14 Abs. 2, § 5 Abs. 4)	50 –	500	
4.8.9	Nichteinhaltung der Vorgaben für Stickstoffoxide bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Gebäudeheizung mit Wasser als Wärmeträger und einer Feuerungswärmeleistung unter 10 MW, die ab 22. März 2010 errichtet wurden (§ 14 Abs. 2, § 6 Abs. 1)	100 –	1 000	
4.8.10	Nichteinhaltung des Kesselwirkungsgrades von mindestens 94 % bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 MW (§ 14 Abs. 2, § 6 Abs. 3)	500 –	1 000	
4.8.11	Nichteinhaltung des Emissionsgrenzwertes für Stickstoffoxide bei Gasfeuerungsanlagen, die zeitweise mit Heizöl EL betrieben werden (§ 14 Abs. 2, § 9 Abs. 1)	100 –	1 000	
4.8.12	Nichteinhaltung der Begrenzung der Abgasverluste bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen. (§ 14 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und Abs. 3)	50 –	500	Ausgenommen sind Einzelraumfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 11 kW oder weniger und Feuerungsanlagen, die bei 28 kW oder weniger ausschließlich der Brauchwasserbereitung dienen.

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.8.13	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe von 4 kW und mehr Nennwärmeleistung, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, veranlasst ist, die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 1 einmal in jedem zweiten Kalenderjahr von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen ( § 15 Abs. 1)	100 – 1 000	Die Einhaltung der Anforderungen an die Brennstoffe nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 und 3 sind in die Überwachung einzubeziehen
4.8.14	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 im Zusammenhang mit der regelmäßigen Feuerstättenschau von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister überprüfen zu lassen hat (§ 15 Abs. 2)	100 – 1 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.8.15	<p>Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer Öl- und Gasfeuerungsanlage mit 4 kW oder mehr Nennwärmeleistung, für die in den §§ 7 bis 10 Anforderungen festgelegt sind, die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messungen feststellen zu lassen hat und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen, die zwölf Jahre und jünger sind,</li> <li>2. einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, die älter als zwölf Jahre sind, und</li> <li>3. einmal in jedem fünften Kalenderjahr bei Anlagen mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses (§ 15 Abs. 3)</li> </ol>	100 – 1 000	
4.8.16	<p>Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer bestehenden Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, für die in § 25 Abs. 2 Anforderungen festgelegt sind, die Einhaltung der Anforderungen bis einschließlich 31. Dezember 2011 und dann alle zwei Jahre von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger überwachen lassen muss (§ 25 Abs. 4 Satz 1)</p>	100 – 1 000	
4.8.17	<p>Verstoß gegen die Vorgabe, im Rahmen der Überwachung entsprechend Nr. 4.8.16 die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 und 3 Satz 1 mit überprüfen zu lassen (§ 25 Abs. 4 Satz 2)</p>	50 – 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.9	<p>§ 24 Nr. 9: Ausrüstung von Einzelfeuerungsanlagen</p> <p>Verweigerung der Ausrüstung von Einzelfeuerungsanlagen für den Einsatz von flüssigen Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 bis weniger als 20 MW mit Messeinrichtungen, die die Abgastrübung fortlaufend messen und registrieren kann (§ 18 Abs. 1 Satz 1)</p>	5 000 – 10 000	
4.10	<p>§ 24 Nr. 10: Kalibrierung und Prüfung von Messeinrichtungen</p> <p>Verweigerung des Betreibers einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage, den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen nach Nr. 4.9 überprüfen und bescheinigen, sowie die Messeinrichtungen innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme kalibrieren und jeweils spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 18 Abs. 2 Satz 1)</p>	5 000 – 10 000	
4.11	<p>§ 24 Nr. 11: Wiederholung der Kalibrierung</p> <p>Verstoß gegen die Vorgabe, dass der Betreiber einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage die Kalibrierung nach Nr. 4.10 spätestens drei Jahre nach der letzten Kalibrierung wiederholen lassen muss (§ 18 Abs. 2 Satz 2)</p>	5 000 – 10 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.12	<p>§ 24 Nr. 12: Vorlage von Bescheinigungen und Berichten</p> <p>Verstoß gegen die Vorgabe, dass der Betreiber einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage die Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen (Nr. 4.10) die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung (Nrn. 4.10, 4.11) und der Prüfung der Funktionsfähigkeit (Nr. 4.10), jeweils innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der zuständigen Behörde vorzulegen hat (§ 18 Abs. 2 Satz 3)</p>	1 000 – 5 000	
4.13	<p>§ 24 Nr. 13: Vorlage von Messberichten</p>		
4.13.1	<p>Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage den Messbericht zur Messung der Abgastrübung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen hat. (§ 18 Abs. 3)</p>	1 000 – 5 000	Der Anlagenbetreiber muss die Messberichte fünf Jahre, ab Vorlage bei der Behörde, aufbewahren (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 2).
4.13.2	<p>Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage Messberichte zu Einzelmessungen nach § 18 Abs. 4 drei Monate nach Durchführung der Messung der zuständigen Behörde vorzulegen hat (§ 18 Abs 3, Abs. 6 Satz 1 und Satz 3)</p>	1 000 – 5 000	Der Anlagenbetreiber muss die Berichte fünf Jahre ab der Vorlage bei der Behörde aufbewahren (vgl. § 18 Abs. 6 Satz 3).

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.14	<p>§ 24 Nr. 14: Einhaltung von Anforderungen</p> <p>Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage die Einhaltung der Anforderungen nach § 11 für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle prüfen zu lassen hat (§ 18 Abs. 4)</p>	5 000 – 10 000	Der Anlagenbetreiber hat die Prüfung nach einer wesentlichen Änderung und im Übrigen im Abstand von drei Jahren wiederholen zu lassen (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2).
4.15	§ 24 Nr. 15: Anzeige und Nachweis		
4.15.1	<p>Verstoß gegen die Vorgabe, dass der Betreiber einer Öl- und Gasfeuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 bis weniger als 20 MW diese spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen hat (§ 20 Abs. 1)</p>	1 000 – 5 000	
4.15.2	<p>Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer Feuerungsanlage dafür Sorge zu tragen hat, dass die Nachweise über die Durchführung aller von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durchzuführenden Tätigkeiten an die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den Bezirksschornsteinfegermeister gesendet werden (§ 20 Abs. 2 Satz 1)</p>	100 – 1 000	
4.16	§ 24 Nr. 16: Weiterbetrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe		

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.16.1	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach bestehende Feuerungsanlagen (vor 22. März 2010 errichtet), ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, nur weiterbetrieben werden dürfen, wenn die Grenzwerte der Stufe 1 des § 5 Abs. 1 Satz 1 in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Errichtung eingehalten werden (§ 25 Abs. 1 Satz 1)	100 – 1 000	
4.16.2	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen (vor 22. März 2010 errichtet) nur weiterbetrieben werden dürfen, wenn die Emissionsgrenzwerte nach § 26 Abs. 1 nicht überschritten werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1)	100 – 1 000	
4.17	§ 24 Nr. 17: Überwachung der Einhaltung von Anforderungen Siehe dazu Nr. 4.8.16	50 – 500	
<b>5</b>	<b>Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen – 2. BImSchV –</b>		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
5.1	Einsatz anderer als der nach § 2 Abs. 1 zugelassenen leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe (§ 20 Abs. 1 Nrn. 1 bis 1b)		
5.1.1	nicht oder nicht rechtzeitige Ersetzung eines Stoffes oder einer Zubereitung entgegen § 2 Abs. 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 1)	500 – 5 000	
5.1.2	Einsatz eines Stoffes entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 oder 4 (§ 20 Abs. 1 Nr. 1a)	500 – 5 000	
5.1.3	Zusatz eines Stoffes entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 (§ 20 Abs. 1 Nr. 1b)	500 – 5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
5.2	Errichtung oder Betrieb			
5.2.1	einer Oberflächenbehandlungsanlage entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 oder 4 (§ 20 Abs. 1 Nr. 2a)	250 –	5 000	
5.2.2	einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine entgegen § 4 Abs. 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 b)	100 –	1 000	
5.2.3	einer Chemischreinigungsanlage einschließlich Selbstbedienungsmaschinen ohne Anwesenheit von sachkundigem Bedienungspersonal entgegen § 4 Abs. 6 (§ 20 Abs. 1 Nr. 2c)	50 –	500	
5.2.4	einer Extraktionsanlage entgegen den Vorschriften nach § 5 Satz 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 2d)	250 –	2 500	
5.3	keine Zuführung der abgesaugten Abgase an einen vorgeschriebenen Abscheider entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 3)	500 –	5 000	
5.4	keine Zurückgewinnung von Stoffen entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Satz 2 (§ 20 Abs. 1 Nr. 4)	150 –	1 500	
5.5	keine Sicherstellung nach § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 2 Satz 3 oder § 5 Satz 3, dass die Emissionen die vorgeschriebenen Werte für den Massenstrom oder die Massenkonzentration nicht überschreiten (§ 20 Abs. 1 Nr. 4a)	250 –	2 500	
5.6	Zu widerhandlungen gegen § 4 (§ 20 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8)			
5.6.1	Desorbieren eines Abscheiders mit Frischluft oder Raumluft entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4	50 –	500	
5.6.2	kein Einsatz regenerierbarer Filter entgegen § 4 Abs. 3	100 –	1 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
5.6.3	vorschriftswidriges Lüften eines Betriebsraums entgegen § 4 Abs. 4	100 –	1 000	
5.6.4	vorschriftswidriger Einsatz von Stoffen entgegen § 4 Abs. 5	250 –	2 500	
5.7	Nichteinrichtung einer Messöffnung entgegen § 10 (§ 20 Abs. 1 Nr. 10)	100 –	1 000	
5.8	Zu widerhandlungen gegen die Eigenüberwachungspflichten nach § 11 (§ 20 Abs. 1 Nrn. 11 bis 13)			
5.8.1	keine Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1	150 –	1 500	
5.8.2	nicht vollständige Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2	100 –	1 000	
5.8.3	keine Erfassung der Betriebsstunden durch einen Betriebsstundenzähler entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4	150 –	1 500	
5.8.4	keine oder nicht rechtzeitige Prüfung eines Abscheiders oder keine schriftliche Festhaltung des Ergebnisses der Prüfung entgegen § 11 Abs. 2	100 –	1 000	
5.9	Keine oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 12 Abs. 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 13a)	100 –	1 500	
5.10	Zu widerhandlungen gegen die Überwachungspflichten nach § 12 (§ 20 Abs. 1 Nrn. 14 bis 16b)			
5.10.1	keine Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 4	150 –	1 500	
5.10.2	nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 5	100 –	1 000	
5.10.3	keine oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Wiederholungsmessung entgegen § 12 Abs. 6	100 –	1 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
5.10.4	Unterlassen der Kalibrierung nach § 12 Abs. 9 Satz 2	150 –	1 500	
5.10.5	nicht rechtzeitige Kalibrierung nach § 12 Abs. 9 Satz 2	100 –	1 000	
5.10.6	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit nach § 12 Abs. 9 Satz 2	50 –	750	
5.10.7	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung nach § 12 Abs. 11 Satz 1	100 –	1 000	
5.10.8	kein, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Treffen einer Maßnahme nach § 12 Abs. 11 Satz 2	150 –	1 500	
5.11	Zu widerhandlungen gegen § 13 (§ 20 Abs. 1 Nrn. 17 bis 19)			
5.11.1	Befüllung oder Entnahme einer Anlage entgegen § 13 Abs. 1	250 –	2 500	
5.11.2	vorschriftswidrige Entnahme von Rückständen entgegen § 13 Abs. 2	150 –	1 500	
5.11.3	keine Lagerung, kein Transport oder Handhabung von Stoffen oder Rückständen in geschlossenen Behältnissen entgegen § 13 Abs. 3	150 –	1 500	
5.12	Vorschriftswidrige Ableitung der abgesaugten Abgase entgegen § 14 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 (§ 20 Abs. 1 Nr. 20)	250 –	2 500	
5.13	Betreiben einer Anlage nach § 1 Abs. 1 entgegen § 16 Abs. 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 21)	500 –	5 000	
5.14	nicht oder nicht rechtzeitige Zuleitung der Information nach § 17 Abs. 1 Satz 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 22)	100 –	1 000	
5.15	keine Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Berichten oder Unterlagen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 8 Satz 3 oder Abs. 9 Satz 3 (§ 20 Abs. 2)	150 –	1 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
<p><b>6</b></p>	<p><b>Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV –</b></p>		<p>1. Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.</p> <p>2. Nach § 5 bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde zum Erlass weitergehender Anforderungen, insbesondere gemäß §§ 24 bis 26 und 52 BImSchG, unberührt; vgl. Zu widerhandlungen nach Nrn. 2.1 bis 2.3.</p>
6.1	Nichtausrüstung einer Anlage im Sinne von § 1 mit einer Abluftreinigungsanlage, die ein Überschreiten des Emissionswerts nach § 4 ausschließt (§ 7 Nr. 1)	500 – 5 000	
6.2	nicht ordnungsgemäßes Lagern von Holzstaub oder Spänen in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen (§ 7 Nr. 2)	250 – 2 500	
6.3	Nichtdurchführung regelmäßiger Füllstandskontrollen an Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen (§ 7 Nr. 2)	150 – 500	
6.4	nicht ordnungsgemäße Entleerung von Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen sowie von Filteranlagen, sodass Emissionen soweit wie möglich vermieden werden (§ 7 Nr. 2)	150 – 500	
6.5	Überschreitung des zulässigen Gehalts an Staub in der Abluft (§ 7 Nr. 3)		
6.5.1	bei geringfügigen Überschreitungen im Wiederholungsfall	250 – 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
6.5.2	bei bedeutenden oder langfristigen Überschreitungen	500 – 2 500	
<b>7</b>	<b>Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV –</b>		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
7.1	Inverkehrbringen von Brenn- oder Kraftstoff		
7.1.1	der Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz enthält (§ 20 Abs. 1 Nr. 1a in Verbindung mit § 2 Abs. 1)		
7.1.1.1	bei Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>	250 – 2 500	
7.1.1.2	bei Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>	1 000 – 10 000	
7.1.2	Dieselkraftstoff, Gasöl für den Seeverkehr, Schiffsdiesel, leichtes Heizöl, schweres Heizöl mit einem höheren als dem zulässigen Schwefelgehalt (§ 20 Abs. 1 Nr. 1a in Verbindung mit § 4)		
7.1.2.1	bei Überschreitung des zulässigen Gehalts bis 20 % und Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>	500 – 5 000	
7.1.2.2	bei Überschreitung über 20 % und Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>	1 500 – 15 000	
7.1.2.3	bei Überschreitung bis 20 % und Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>	2 500 – 25 000	
7.1.2.4	bei Überschreitung über 20 % und Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>	5 000 – 50 000	
7.1.3	entgegen § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, §§ 5 bis 8 oder § 9, jeweils auch in Verbindung mit § 11 (§ 20 Abs. 1 Nr. 1b)		
7.1.3.1	bei Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>	250 – 2 500	
7.1.3.2	bei Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>	1 000 – 10 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
7.2	Inverkehrbringen von Chlor- oder Chromverbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen entgegen § 2 Abs. 2 (§ 20 Abs. 1 Nr. 2)			
7.2.1	bei Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>	250 –	2 500	
7.2.2	bei Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>	1 000 –	10 000	
7.3	Nichtanbieten eines in § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 genannten Kraftstoffs (§ 20 Abs. 1 Nr. 3)	250 –	2 500	
7.4	Nichtsichtbarmachen oder nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht der vorgeschriebenen Weise entsprechendes Sichtbarmachen der Qualität der Kraftstoffe (§ 20 Abs. 1 Nr. 4)	250 –	2 500	
7.5	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht in der vorgeschriebenen Weise Anbringung von Kennzeichnung (§ 20 Abs. 1 Nr. 5)	250 –	2 500	
7.6	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6)	250 –	2 500	
7.7	keine oder nicht ordnungsgemäße Führung der Tankbelegbücher oder keine oder nicht rechtzeitige Vorlage (§ 20 Abs. 1 Nr. 7)	250 –	2 500	
7.8	Keine oder nicht rechtzeitige Vorlegung eines Unterrichtsnachweises oder einer dort genannten Erklärung (§ 20 Abs. 1 Nr. 8)	250 –	2 500	
7.9	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Meldung der Sendung entgegen § 19 Abs. 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 9)	250 –	2 500	
7.10	Keine oder nicht für die vorgeschriebene Dauer Verfügbarkeit der Qualitäts- oder Analysezertifikate (§ 20 Abs. 1 Nr. 10)	100 –	1 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
7.11	Keine oder nicht mindestens ein Jahr lang dauernde Aufbewahrung (§ 20 Abs. 1 Nr. 11)	100 – 1 000	
<b>8</b>	<b>Störfall-Verordnung – 12. BImSchV –</b>		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
8.1	Zu widerhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 1 Abs. 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)		
8.1.1	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auferlegten Pflichten nach § 9 dient		
8.1.1.1	Nichterstellen eines Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 1	5 000 – 50 000	
8.1.1.2	unvollständiger Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	2 500 – 50 000	
8.1.1.3	keine fristgemäße Vorlage eines Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 4	2 500 – 50 000	
8.1.1.4	keine oder unzureichende Überprüfung des Sicherheitsberichts oder des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen oder des Sicherheitsmanagementsystems nach § 9 Abs. 5 Satz 1	2 000 – 50 000	
8.1.1.5	keine oder unzureichende Aktualisierung des Sicherheitsberichts oder des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen oder des Sicherheitsmanagementsystems nach § 9 Abs. 5 Satz 2	2 000 – 50 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
8.1.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auferlegten Pflichten nach § 10 dient		
8.1.2.1	keine oder unzureichende Erstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1	5 000 – 50 000	
8.1.2.2	keine oder unzureichende Übermittlung von Informationen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2	1 000 – 25 000	
8.1.2.3	Unterlassen der Unterrichtung, Anhörung oder Unterweisung der Beschäftigten nach § 10 Abs. 3	1 000 – 5 000	
8.1.2.4	keine, nicht rechtzeitige oder unzureichende Überprüfung, Erprobung oder Aktualisierung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie Unterlassen oder unzureichende Übermittlung von Informationen nach § 10 Abs. 4	1 000 – 50 000	
8.1.3	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auferlegten Pflichten nach § 11 dient		
8.1.3.1	Unterlassen oder unzureichende Information der Personen, die von einem Störfall betroffen werden könnten, nach § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2	1 000 – 25 000	
8.1.3.2	kein oder nicht ständiges Zugänglichmachen von Informationen für die Öffentlichkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1	1 000 – 25 000	
8.1.3.3	keine oder unzureichende Abstimmung mit den für den Katastrophenschutz oder die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden nach § 11 Abs. 3 Satz 3	1 000 – 25 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
8.1.3.4	keine oder nicht fristgemäße Überprüfung, Aktualisierung oder Wiederholung nach § 11 Abs. 4	1 000 – 25 000	
8.1.3.5	kein Zugänglichmachen des Sicherheitsberichts nach § 11 Abs. 5 oder des geänderten Sicherheitsberichts nach Abs. 6	1 000 – 25 000	
8.1.3.6	Zugänglichmachen eines geänderten Sicherheitsberichts ohne Zustimmung der Behörde entgegen § 11 Abs. 6 Satz 2	1 000 – 5 000	
8.1.4	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auferlegten Pflichten nach § 12 dient		
8.1.4.1	keine oder unzureichende Einrichtung oder Unterhaltung einer Verbindung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1	1 000 – 25 000	
8.1.4.2	keine Beauftragung oder Benennung einer Person oder Stelle nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	1 000 – 25 000	
8.1.4.3	keine oder unzureichende Erstellung von Unterlagen nach § 12 Abs. 2 Satz 1	500 – 5 000	
8.1.4.4	keine Aufbewahrung nach § 12 Abs. 2 Satz 2	500 – 5 000	
8.2	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Lieferung von Informationen nach § 6 Abs. 3 (§ 21 Abs. 1 Nr. 3)	2 500 – 50 000	
8.3	Zu widerhandlungen gegen § 7 Abs. 1, 2 oder 3, oder § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 3)		
8.3.1	keine Anzeige nach § 7 Abs. 1	1 000 – 25 000	
8.3.2	nicht richtige, nicht vollständige, nicht vorschriftsmäßige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 7 Abs. 1	500 – 5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
8.3.3	keine Anzeige einer Änderung nach § 7 Abs. 2	1 000 – 25 000	
8.3.4	nicht richtige, nicht vollständige, nicht vorschriftsmäßige oder nicht rechtzeitige Anzeige einer Änderung nach § 7 Abs. 2	500 – 5 000	
8.3.5	keine Anzeige nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1	1 000 – 25 000	
8.3.6	nicht richtige, nicht vollständige, nicht vorschriftsmäßige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1	500 – 5 000	
8.4	Zu widerhandlungen gegen § 8 Abs. 3 oder § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 4)		
8.4.1	keine oder unzureichende Sicherstellung der Umsetzung des Konzepts nach § 8 Abs. 3	1 000 – 25 000	
8.4.2	keine fristgemäße Ausarbeitung und Sicherstellung der Umsetzung des Konzepts nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	500 – 25 000	
8.5	Zu widerhandlungen gegen § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 4 Satz 3 oder § 20 Abs. 1 Nr. 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 5)		
8.5.1	keine Aktualisierung eines Konzepts oder eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans	1 000 – 10 000	
8.5.2	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Aktualisierung eines Konzepts oder eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans	500 – 5 000	
8.6	Zu widerhandlungen gegen § 8a Abs. 1 Satz 1 oder § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 6)		
8.6.1	Kein Zugänglichmachen einer Angabe oder eines Sicherheitsberichts	1 000 – 25 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
8.6.2	Nicht richtiges, nicht vollständiges, nicht vorschriftsmäßiges oder nicht rechtzeitiges Zugänglichmachen einer Angabe oder eines Sicherheitsberichts	500 –	5 000	
8.7	Zu widerhandlungen gegen § 9 Abs. 4 oder 5 Satz 3 oder § 20 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 4 Nr. 1 oder § 19 Abs. 2 Satz 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 7)			
8.7.1	keine Vorlage des Sicherheitsberichts oder dessen aktualisierte Teile	5 000 –	50 000	
8.7.2	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage des Sicherheitsberichts oder dessen aktualisierte Teile	2 500 –	50 000	
8.8	Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 4 Nr. 2, (§ 21 Abs. 1 Nr. 8)			
8.8.1	kein Erstellen von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	5 000 –	50 000	
8.8.2	nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellen von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	2 500 –	50 000	
8.8.3	kein, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Übermitteln der Informationen	1 000 –	25 000	
8.9	Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 3 Satz 1 oder 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 9 und 10)			
8.9.1	kein Unterrichten der Beschäftigten	1 000 –	5 000	
8.9.2	nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Unterrichten der Beschäftigten	500 –	5 000	
8.9.3	keine oder nicht rechtzeitige Anhörung der Beschäftigten	1 000 –	5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
8.9.4	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterweisung der Beschäftigten	500 –	5 000	
8.10	Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 4 Satz 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 11)			
8.10.1	keine Erprobung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	1 000 –	10 000	
8.10.2	keine rechtzeitige Erprobung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	500 –	5 000	
8.11	Zu widerhandlungen gegen § 11 Abs. 3 Satz 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 12)			
8.11.1	keine Information nach § 11 Abs. 3 Satz 1	2 500 –	25 000	
8.11.2	nicht richtige, nicht vollständige, nicht vorschriftsmäßige oder nicht rechtzeitige Information	1 000 –	10 000	
8.12	Zu widerhandlungen gegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 13)			
8.12.1	keine Einrichtung der Verbindung	1 000 –	10 000	
8.12.2	keine rechtzeitige Einrichtung der Verbindung	500 –	5 000	
8.13	Zu widerhandlungen gegen § 12 Abs. 2 Satz 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 14)			
8.13.1	keine Aufbewahrung einer Unterlage	500 –	5 000	
8.13.2	Aufbewahrung weniger als 5 Jahre	500 –	5 000	
8.14	Zu widerhandlungen gegen § 19 Abs. 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 15)			
8.14.1	keine Mitteilung nach § 19 Abs. 1	5 000 –	50 000	
8.14.2	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung nach § 19 Abs. 1	2 500 –	50 000	
8.14.3	Zu widerhandlungen gegen § 19 Abs. 2 Satz 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 16)	2 500 –	50 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
8.14.4	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Ergänzung	1 000 – 25 000	
8.14.5	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Berichtigung	1 000 – 25 000	
<b>9</b>	<b>Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV –</b>		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.</li> <li>2. Nach § 34 bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde zum Erlass weitergehender „Anordnungen“, insbesondere gemäß §§ 24 bis 26 und 52 BImSchG, unberührt; vgl. Zuwiderhandlungen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3.</li> </ol>
9.1	Errichtung oder Betrieb einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)		
9.1.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach durch Anlagen bis einschließlich 100 MW Feuerungswärmeleistung		jeweils je Tag der Überschreitung
9.1.1.1	bis zu 50 %	150 – 400	
9.1.1.2	bis zu 100 %	250 – 750	
9.1.1.3	über 100 %	500 – 1 250	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
9.1.2	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach durch Anlagen bis einschließlich 300 MW Feuerungswärmeleistung			jeweils je Tag der Überschreitung
9.1.2.1	bis zu 50 %	250 –	500	
9.1.2.2	bis zu 100 %	400 –	1 000	
9.1.2.3	über 100 %	500 –	2 500	
9.1.3	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach durch Anlagen über 300 MW Feuerungswärmeleistung			jeweils je Tag der Überschreitung
9.1.3.1	bis zu 50 %	400 –	2 000	
9.1.3.2	bis zu 100 %	500 –	3 500	
9.1.3.3	über 100 %	1 000 –	5 000	
9.1.4	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach durch Anlagen bis einschließlich 100 MW Feuerungswärmeleistung			jeweils je Halbstundenmittelwert
9.1.4.1	bis zu 50 %	100 –	175	
9.1.4.2	bis zu 100 %	150 –	250	
9.1.4.3	über 100 %	500 –	2 500	
9.1.5	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach durch Anlagen bis einschließlich 300 MW Feuerungswärmeleistung			jeweils je Halbstundenmittelwert
9.1.5.1	bis zu 50 %	150 –	400	
9.1.5.2	bis zu 100 %	250 –	750	
9.1.5.3	über 100 %	400 –	1 250	
9.1.6	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach durch Anlagen über 300 MW Feuerungswärmeleistung			jeweils je Halbstundenmittelwert
9.1.6.1	bis zu 50 %	150 –	1 250	
9.1.6.2	bis zu 100 %	250 –	2 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
9.1.6.3	über 100 %	400 –	2 500	
9.2	entgegen § 4 Abs. 12, § 5 Abs. 8 Satz 3 oder Satz 4, § 6 Abs. 11, § 8 Abs. 12, § 9 Abs. 4, § 20 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4, § 20 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3, § 21 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3, § 21 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3, § 21 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3, § 21 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3, § 21 Abs. 5 Satz 2 oder Satz 3, § 23 Abs. 5 Satz 2 oder Satz 3 einen Nachweis nicht führt, vorlegt oder mindestens 5 Jahre aufbewahrt (§ 29 Abs. 1 Nr. 2)	150 –	1 500	
9.3	Zu widerhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 22 Abs. 1 Satz 6 (§ 29 Abs. 1 Nr. 3)	250 –	2 500	
9.4	entgegen § 12 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht (§ 29 Abs. 1 Nr. 4)	150 –	1 500	
9.5	entgegen § 14 Abs. 2 eine dort genannte Fläche nicht freihält (§ 29 Abs. 1 Nr. 5)	150 –	1 500	
9.6	Zu widerhandlungen bei Störungen an Abgasreinigungseinrichtungen (§ 29 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8)			
9.6.1	entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft	250 –	2 000	
9.6.2	entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 den Betrieb einer Anlage nicht oder nicht rechtzeitig einschränkt oder die Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt	400 –	2 500	
9.6.3	entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet	250 –	1 500	
9.7	Zu widerhandlungen bei Messungen und Messeinrichtungen (§ 29 Abs. 1 Nrn. 9 bis 14)			

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
9.7.1	entgegen § 18 Satz 1 einen Messplatz nicht oder nicht richtig einrichtet	250 –	2 500	
9.7.2	entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Messverfahren angewendet oder eine dort genannte Messeinrichtung verwendet wird	250 –	2 500	
9.7.3	entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine Probenahme oder Analyse oder die Qualitätssicherung nach den dort genannten Normen durchgeführt wird	250 –	2 500	
9.7.4	entgegen § 19 Abs. 3 einen dort genannten Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	250 –	1 500	
9.7.5	entgegen § 19 Abs. 4 eine Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt oder eine Kalibrierung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt	250 –	1 500	
9.7.6	entgegen § 19 Abs. 6, § 22 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1 oder Abs. 2, § 30 Abs. 2 Satz 2 oder § 30 Abs. 5 einen Bericht, eine Aufstellung oder eine Übersicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt	250 –	2 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
9.8	Zu widerhandlungen bei kontinuierlichen Messungen und Nachweisen (§ 29 Abs. 1 Nrn. 15 und 16)		
9.8.1	entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Massenkonzentration, dort genannten Volumengehalt oder eine dort genannte Betriebsgröße nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ermittelt oder registriert oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausgewertet oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt	250 – 5 000	
9.8.2	entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 eine Anlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausrüstet	250 – 5 000	
9.9	entgegen § 21 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 Satz 2, § 21 Abs. 5 Satz 2 oder § 23 Abs. 1, 2 oder 3 eine dort genannte Messung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt (§ 29 Abs. 1 Nr. 17)	250 – 5 000	
9.10	entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 5 eine dort genannte Aufstellung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 29 Abs. 1 Nr. 18)	150 – 1 500	
9.11	entgegen § 11 Abs. 1, 2, 3 oder 4 eine dort genannte Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt (§ 29 Abs. 2 Nr. 1)	150 – 5 000	
9.12	entgegen § 11 Abs. 6 oder § 22 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt (§ 29 Abs. 2 Nr. 2)	150 – 1 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
<p><b>10</b></p> <p>10.1</p> <p>10.1.1</p> <p>10.1.2</p> <p>10.1.3</p> <p>10.1.4</p> <p>10.1.5</p> <p>10.1.6</p>	<p><b>Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BlmSchV –</b></p> <p>entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 7 Satz 1, § 4 Abs. 8 oder § 16 Abs. 1 Satz 2 eine dort genannte Übergabestelle oder eine dort genannte Anlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausrüstet (§ 27 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p>Keine Ausrüstung offener Übergabestellen mit einer Luftabsaugung entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3</p> <p>Keine Ausrüstung einer Abfallverbrennungsanlage für feste Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 mit einem Bunker, der mit einer Absaugung versehen ist und dessen abgesaugte Luft der Feuerung zugeführt wird (§ 4 Abs. 2 Satz 1)</p> <p>Keine Ausrüstung einer Abfallmitverbrennungsanlage für feste Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 mit geschlossenen Lagereinrichtungen für diese Stoffe (§ 4 Abs. 3 Satz 1)</p> <p>Keine Ausrüstung jeder Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungslinie mit einem oder mehreren Brennern (§ 4 Abs. 7 Satz 1)</p> <p>Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschickung von Anlagen gemäß § 4 Abs. 8</p> <p>Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Ausrüstung einer Anlage nach § 16 Abs. 1 Satz 2</p>	<p>2 500 – 25 000</p> <p>500 – 5 000</p> <p>2 500 – 25 000</p>	<p>Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 7 BlmSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.</p>

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
10.2	entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1, 2, 3, 8 oder Abs. 9 Satz 1, § 7 Abs. 1, 2 oder Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 13 Satz 1 oder Satz 2, § 24 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 <sup>1</sup> oder § 28 Abs. 2 eine Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt (§ 27 Abs. 1 Nr. 2)		
10.2.1	Errichtung und Betrieb der Anlage entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1	500 – 10 000	
10.2.2	Errichtung und Betrieb der Anlage entgegen § 5 Abs.1	500 – 5 000	
10.2.3	Errichtung und Betrieb der Anlage entgegen § 5 Abs. 4	500 – 5 000	
10.2.4	nicht einhalten der Mindesttemperatur nach § 6 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 und 2	500 – 5 000	
10.2.5	nicht einhalten der Verweilzeit nach § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 3	500 – 5 000	
10.2.6	Betrieb der Brenner während des Anfahrens oder bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur entgegen § 6 Abs. 8	500 – 5 000	
10.2.7	Unterlassen des Betriebs der Brenner zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen bis sich keine Einsatzstoffe mehr im Feuerraum befinden ( § 6 Abs. 9 Satz 1)	250 – 2 500	
10.2.8	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über das Errichten oder den Betrieb von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen nach §§ 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 Satz 1		
10.2.8.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 1 Satz 1		je Tag der Überschreitung

<sup>1</sup> Fehlzeit

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
10.2.8.1.1	bis zu 50 %	150 –	2 000	
10.2.8.1.2	bis zu 100 %	250 –	3 500	
10.2.8.1.3	über 100 %	500 –	5 000	
10.2.8.2	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder § 9 Abs. 1 Satz 1			je Halbstundenmittelwert
10.2.8.2.1	bis zu 50 %	100 –	1 250	
10.2.8.2.2	bis zu 100 %	150 –	2 000	
10.2.8.2.3	über 100 %	500 –	2 500	
10.2.8.3	Überschreitung der Mittelwerte (die über die jeweilige Probenahmezeit gebildet sind) nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder § 9 Abs. 1 Satz 1			je Mittelwert
10.2.8.3.1	bis zu 50 %	250 –	2 500	
10.2.8.3.2	bis zu 100 %	400 –	4 000	
10.2.8.3.3	über 100 %	1 000 –	10 000	
10.2.9	Errichtung und Betrieb der Anlage entgegen der Vorschriften zur Wärmenutzung nach § 13	250 –	2 500	
10.2.10	Errichtung und Betrieb entgegen § 28 Abs. 2	500 –	5 000	
10.3	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die getrennte Erfassung, Beförderung oder Zwischenlagerung von Abfällen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 3 (§ 27 Abs. 1 Nrn. 3 und 4)			
10.3.1	keine getrennte Erfassung der in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle	2 500 –	10 000	
10.3.2	keine Beförderung oder Zwischenlagerung der Abfälle in geschlossenen Behältnissen nach § 12 Abs. 4 Satz 3	1 000 –	10 000	
10.4	entgegen § 13 Satz 2 aus der dort genannten Wärme nicht Strom erzeugt (§ 27 Abs. 1 Nr. 5)	250 –	5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
10.5	entgegen § 14 einen Messplatz nicht oder nicht richtig einrichtet (§ 27 Abs. 1 Nr. 6)	250 –	5 000	
10.6	entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Messverfahren angewendet oder eine dort genannte Messeinrichtung verwendet wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 7)	250 –	5 000	
10.7	entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine Probenahme oder Analyse oder die Qualitätssicherung nach den dort genannten Normen durchgeführt werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 8)	250 –	5 000	
10.8	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Bescheinigung nach § 15 Abs. 3 (§ 27 Abs. 1 Nr. 9)			
10.8.1	keine Bescheinigung vorgelegt	250 –	5 000	
10.8.2	nicht rechtzeitig Bescheinigung vorgelegt	250 –	5 000	
10.9	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 15 Abs. 4 (§ 27 Abs. 1 Nr. 10)			
10.9.1	Unterlassen der Kalibrierung	500 –	5 000	
10.9.2	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit	250 –	2 500	
10.9.3	nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung	250 –	2 500	
10.10	Zu widerhandlungen gegen die Berichtsvorlage nach § 15 Abs. 6, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 oder Abs. 2 (§ 27 Abs. 1 Nr. 11)			
10.10.1	nicht vorgelegt	250 –	5 000	
10.10.2	nicht rechtzeitig vorgelegt	100 –	500	
10.10.3	nicht vollständig vorgelegt	250 –	5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
10.10.4	nicht richtig vorgelegt	250 –	5 000	
10.11	entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 oder § 20 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Massenkonzentration der Emissionen, den dort genannten Volumengehalt an Sauerstoff, eine dort genannte Temperatur oder eine dort genannte Betriebsgröße nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermittelt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig registriert, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausgewertet oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dokumentiert (§ 27 Abs. 1 Nr. 12)			
10.11.1	keine Ermittlung	500 –	10 000	
10.11.2	keine Registrierung	500 –	5 000	
10.11.3	keine Auswertung	500 –	2 500	
10.12	entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt (§ 27 Abs. 1 Nr. 13)	250 –	5 000	
10.13	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 7 Satz 2 (§ 27 Abs. 1 Nr. 14)	250 –	5 000	
10.14	entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 einen Messwert für andere als die dort genannten Zeiten umrechnet (§ 27 Abs. 1 Nr. 15)	500 –	5 000	
10.15	entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 einen Bericht oder eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt (§ 27 Abs. 1 Nr. 16)	250 –	5 000	
10.16	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Überprüfung von Verbrennungsbedingungen nach § 18 Abs. 1 (§ 27 Abs. 1 Nr. 17)			

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
10.16.1	keine Überprüfung der Verbrennungsbedingungen	250 –	5 000	
10.16.2	nicht rechtzeitige Überprüfung der Verbrennungsbedingungen	250 –	1 000	
10.17	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Durchführung von Messungen nach § 18 Abs. 2 (§ 27 Nr. 18)			
10.17.1	keine Durchführung von Messungen	250 –	5 000	
10.17.2	keine Durchführung von Messungen in der vorgeschriebenen Weise	250 –	5 000	
10.17.3	Nicht rechtzeitige Durchführung von Messungen	250 –	1 000	
10.18	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Mitteilung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 (§ 27 Abs. 1 Nr. 19)			
10.18.1	keine Mitteilung	250 –	5 000	
10.18.2	nicht richtige Mitteilung	250 –	2 500	
10.18.3	nicht rechtzeitige Mitteilung	250 –	1 000	
10.19	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 23 Satz 1 (§ 27 Abs. 1 Nr. 20)			
10.19.1	keine Unterrichtung	250 –	2 500	
10.19.2	nicht richtige Unterrichtung	250 –	2 500	
10.19.3	nicht vollständige Unterrichtung	250 –	1 500	
10.19.4	nicht rechtzeitige Unterrichtung	250 –	1 500	
10.20	entgegen § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 eine Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt (§ 27 Abs. 2 Nr. 1)	150 –	10 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
10.21	entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt ( § 27 Abs. 2 Nr. 2)	250 – 5 000	
<b>11</b>	<b>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin – 20. BImSchV –</b>		
11.1	Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage:		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
11.1.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, 3 Nr. 2, Abs. 4 oder 5 (§ 13 Abs. 1 Nr. 1)		
11.1.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1	500 – 5 000	
11.1.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2	2 500 – 25 000	
11.1.1.3	eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	1 500 – 15 000	
11.1.1.4	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	2 500 – 25 000	
11.1.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (§ 13 Abs. 1 Nr. 2)	1 500 – 15 000	
11.1.3	Errichtung oder Betrieb eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4 (§ 13 Abs. 1 Nr. 3)	500 – 2 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
11.2	Als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage:		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
11.2.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, 3 Nr. 1, Abs. 4 oder 5 (§ 13 Abs. 2 Nr. 1a)		
11.2.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1	250 – 2 000	
11.2.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1	1 500 – 15 000	
11.2.1.3	Eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	1 000 – 10 000	
11.2.1.4	Einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	1 500 – 15 000	
11.2.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (§ 13 Abs. 2 Nr. 1b)	1 000 – 10 000	
11.2.3	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 (§ 13 Abs. 2 Nr. 1c)		
11.2.3.1	Eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4	250 – 1 500	
11.2.3.2	eines beweglichen Behältnisses entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder einer Anlage entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1	1 500 – 15 000	
11.2.4	Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 (§ 13 Abs. 2 Nr. 2)	100 – 1 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
11.2.5	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften nach § 8 Abs. 2 über die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Abs. 2 an Gaspendelsysteme und über die Beseitigung festgestellter Mängel (§ 13 Abs. 2 Nr. 3)			
11.2.5.1	keine oder nicht rechtzeitige Feststellung	150 –	1 500	
11.2.5.2	keine oder nicht rechtzeitige Beseitigung festgestellter Mängel	500 –	2 500	
11.2.6	keine oder nicht rechtzeitige Feststellung des Reinigungsgrads und der Emissionen an Dämpfen im Abgas einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 8 Abs. 3 (§ 13 Abs. 2 Nr. 3)	150 –	1 500	
11.2.7	Unterlassen der Aufbewahrung der in § 8 Abs. 5 Satz 2 genannten Unterlagen (§ 13 Abs. 2 Nr. 4)	150 –	1 500	
11.2.8	keine oder nicht rechtzeitige Zuleitung der in § 8 Abs. 5 Satz 3 oder Satz 4 genannten Unterlagen an die zuständige Behörde (§ 13 Abs. 2 Nr. 5)	100 –	1 000	
<b>12</b>	<b>Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV –</b>			Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
12.1	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Tankstellen nach § 3 Abs. 1 (§ 9 Nr. 1)			
12.1.1	nicht ordnungsgemäße Errichtung einer Tankstelle nach § 3 Abs. 1	500 –	5 000	
12.1.2	nicht ordnungsgemäßer Betrieb einer Tankstelle nach § 3 Abs. 1	1 000 –	10 000	
12.2	Betrieb einer Tankstelle entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 (§ 9 Nr. 2)	100 –	5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
12.2.1	entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 oder Abs. 9 Satz 2 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 9 Nr. 3)	150 –	1 500	
12.2.2	nicht ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb eines Gasrückführungssystems mit oder ohne Unterdruckunterstützung nach § 3 Abs. 3 und 4 (§ 9 Nr. 4)	500 –	5 000	
12.3	Nicht oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Messöffnung entgegen § 4 (§ 9 Nr. 5)	150 –	1 500	
12.4	Zu widerhandlungen gegen die Pflicht zur Überwachung (§ 9 Nr. 6–12)			
12.4.1	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige gemäß § 5 Abs. 1 (§ 9 Nr. 6 )	100 –	1 000	
12.4.2	Keine oder nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der in § 5 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 genannten Anforderungen (§ 9 Nr. 7)	250 –	2 500	
12.4.3	Nicht oder nicht rechtzeitige Instandsetzung einer Tankstelle oder nicht oder nicht rechtzeitige Wiederholungsüberprüfung entgegen § 5 Abs. 4 (§ 9 Nr. 8)			
12.4.3.1	keine oder nicht rechtzeitige Instandsetzung	500 –	2 500	
12.4.3.2	keine oder nicht rechtzeitige Wiederholungsprüfung	250 –	2 500	
12.4.4	entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2, Abs. 8 oder Abs. 9 Satz 2 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt (§ 9 Nr. 9)	150 –	1 500	
12.4.5	entgegen § 5 Abs. 5 Satz 3 eine Durchschrift nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet (§ 9 Nr. 10)	100 –	1 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
12.4.6	nicht oder nicht rechtzeitige Überprüfung oder nicht oder nicht rechtzeitige Instandsetzung eines Gasrückführungssystems nach § 5 Abs. 6 Satz 1 (§ 9 Nr. 11)	150 –	1 500	
12.4.7	Zu widerhandlung gegen die Pflicht zur unverzüglichen Behebung von signalisierten Störungen des Gasrückführungssystems nach § 5 Abs. 7 Satz 1 (§ 9 Nr. 12)	150 –	1 500	
12.4.8	Zu widerhandlung gegen die jährlich zum 1. Februar zu erfassende Abgabemenge für das abgelaufene Kalenderjahr nach § 5 Abs. 9 (§ 9 Nr. 13)	100 –	1 000	
12.4.9	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anbringung eines Schildes, Aufkleber oder einer Mitteilung nach § 6 Abs. 1 (§ 9 Nr. 14)	100 –	500	
<b>13</b>	<b>Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie – 25. BImSchV –</b>			Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften
13.1	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 1. Alt. oder Abs. 3, § 4 Abs. 1 oder 2 (§ 7 Nr. 1)			je Tag der Überschreitung
13.1.1	bis 50 %	100 –	350	
13.1.2	bis 100 %	150 –	750	
13.1.3	über 100 %	250 –	2 500	
13.2	Überschreitung des Massenverhältnisses nach § 3 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. (§ 7 Nr. 2)	100 –	350	
13.3	Nicht, nicht richtige, nicht rechtzeitige Überwachung der Emissionen entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 (§ 7 Nr. 3)	150 –	1 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
<b>14</b>	<b>Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV –</b>		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
14.1	Errichtung oder Betrieb einer Anlage entgegen § 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 3a Satz 1 (§ 9 Nr. 1)	100 – 1 000	
14.2	Wesentliche Änderung einer Niederfrequenzanlage entgegen § 4 Abs. 1 (§ 9 Nr. 2)	150 – 1 500	
14.3	Zu widerhandlungen gegen Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 2 (§ 9 Nr. 3)		
14.3.1	Unterlassen der Anzeige	150 – 1 500	
14.3.2	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	100 – 1 000	
14.3.3	verspätete Anzeige	50 – 500	
<b>15</b>	<b>Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV –</b>		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
15.1	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten entgegen § 4 (§ 14 Nr. 1 )		
15.1.1	Emissionen von Kohlenmonoxid		je Stundenmittelwert
15.1.1.1	bis zu 50 %	100 – 250	
15.1.1.2	bis zu 100 %	150 – 350	
15.1.1.3	über 100 %	250 – 750	
15.1.2	Emissionen von Gesamtstaub und organischen Stoffen nach § 4 Nr. 2		je Stundenmittelwert
15.1.2.1	bis zu 50 %	100 – 250	
15.1.2.2	bis zu 100 %	150 – 350	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
15.1.2.3	über 100 %	250 –	750	je Mittelwert
15.1.3	Emissionen von Dioxinen und Furanen nach § 4 Nr. 3 (gebildet als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit)			
15.1.3.1	bis zu 50 %	150 –	400	
15.1.3.2	bis zu 100 %	250 –	750	
15.1.3.3	über 100 %	500 –	2 500	
15.2	Ableitung von Abgasen entgegen § 5 Satz 1 (§ 14 Nr. 2 )	500 –	2 500	
15.3	Zu widerhandlungen gegen Anzeigepflicht nach § 6 (§ 14 Nr. 3)			
15.3.1	Unterlassen der Anzeige	150 –	1 500	
15.3.2	Erstattung einer unrichtigen Anzeige	100 –	1 000	
15.3.3	Verspätete Anzeige	50 –	500	
15.4	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über kontinuierliche Messungen nach § 7 Abs. 1 oder 2 (§ 14 Nr. 4 )	1 500 –	15 000	
15.5	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 7 Abs. 3 Satz 1 oder 2 (§ 14 Nr. 5)			
15.5.1	Unterlassen der Kalibrierung	1 500 –	15 000	
15.5.2	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit	250 –	2 500	
15.6	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über die Prüfungen nach § 9 Satz 1 oder 2 (§ 14 Nr. 6)	250 –	2 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
<b>16</b>	<b>Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV –</b>		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit der angeführten Vorschrift.
16.1	Inverkehrbringen eines Motors entgegen § 2 Abs. 1 oder 3 (§ 11) die eine in Artikel 34 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1628 aufgeführte Beschränkung hinsichtlich nicht für den Straßenverkehr bestimmter mobiler Maschinen oder Geräte verletzen.	500 – 50 000	
<b>17</b>	<b>Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV –</b>		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit den angeführten Vorschriften.
17.1	Betrieb oder Errichtung der Anlage entgegen der in § 6 festgelegten Emissionsgrenzwerte (§ 18 Nr. 1)	500 – 10 000	
17.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 8 Abs. 4 Satz 1 (§ 18 Nr. 2)		
17.2.1	Unterlassen der Kalibrierung der Messeinrichtung	150 – 1 500	
17.2.2	nicht rechtzeitige Kalibrierung der Messeinrichtung	100 – 1 000	
17.2.3	nicht rechtzeitige Prüfung der Messeinrichtung	50 – 750	
17.2.4	keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung der Messeinrichtung	100 – 1 000	
17.3	Bericht nach § 8 Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt (§ 18 Nr. 3)	100 – 1 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
17.4	entgegen § 9 Satz 1 Massenkonzentrationen der Emissionen oder eine dort genannte Bezugsgröße nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausgewertet (§ 18 Nr. 4)	200 – 2 500	
17.5	entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens 5 Jahre aufbewahrt (§ 18 Nr. 5)	150 – 1 000	
17.6	entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Messung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt (§ 18 Nr. 6)	250 – 2 500	
17.7	entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht (§ 18 Nr. 7)	150 – 1 000	
17.8	entgegen § 15 Satz 1 die Öffentlichkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet (§ 18 Nr. 8)	200 – 1 500	
<b>18</b>	<b>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV –</b>		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BImSchG in Verbindung mit den angeführten Vorschriften.
18.1	Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage		
18.1.1	genehmigungsbedürftige Anlage entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Satz 1 nicht richtig errichtet oder nicht richtig betrieben (§ 12 Abs. 1 Nr. 1)	500 – 10 000	
18.1.2	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 1, 3 oder Satz 5 die Einhaltung der dort genannten Anforderungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig feststellen lassen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2)	200 – 2 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
18.1.3	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 Satz 1 einen Reduzierungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt (§ 12 Abs. 1 Nr. 3)	100 –	1 000	
18.1.4	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 9 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht (§ 12 Abs. 1 Nr. 4)	150 –	1 000	
18.1.5	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 2 eine Ausfertigung des Reduzierungsplans oder einen Bericht nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt (§ 12 Abs. 1 Nr. 5)	150 –	1 000	
18.1.6	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 8 Satz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder erstellen lässt (§ 12 Abs. 1 Nr. 6)	100 –	1 500	
18.1.7	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 9 Satz 2 eine Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trifft (§ 12 Abs. 1 Nr. 7)	150 –	5 000	
18.1.8	entgegen § 7 Abs. 2 Abgase nicht oder nicht richtig ableitet (§ 12 Abs. 1 Nr. 8)	250 –	4 000	
18.1.9	entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig zugeleitet (§ 12 Abs. 1 Nr. 9)	50 –	500	
18.2	Als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage			
18.2.1	nicht genehmigungsbedürftige Anlage entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Satz 1 nicht richtig errichtet oder nicht richtig betrieben (§ 12 Abs. 2 Nr. 1)	250 –	7 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
18.2.2	entgegen § 5 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 12 Abs. 2 Nr. 2)	50 –	1 500	
18.2.3	entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, 3 oder 5 die Einhaltung der dort genannten Anforderungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig feststellen lässt (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)	200 –	2 000	
18.2.4	entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig ausgestattet (§ 12 Abs. 2 Nr. 4)	250 –	2 500	
18.2.5	entgegen § 5 Abs. 7 Satz 1 einen Reduzierungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt (§ 12 Abs. 2 Nr. 5)	50 –	1 000	
18.2.6	entgegen § 5 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 9 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht (§ 12 Abs. 2 Nr. 6)	50 –	1 000	
18.2.7	entgegen § 5 Abs. 7 Satz 4 oder Abs. 8 Satz 2 eine Ausfertigung des Reduzierungsplans oder einen Bericht nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt (§ 12 Abs. 2 Nr. 7)	50 –	1 000	
18.2.8	entgegen § 5 Abs. 8 Satz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder erstellen lässt (§ 12 Abs. 2 Nr. 8)	50 –	1 000	
18.2.9	entgegen § 5 Abs. 9 Satz 2 eine Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig getroffen (§ 12 Abs. 2 Nr. 9)	100 –	3 000	
18.2.10	entgegen § 7 Abs. 1 Abgase nicht oder nicht richtig abgeleitet (§ 12 Abs. 2 Nr. 10)	150 –	3 000	
18.2.11	entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig zugeleitet (§ 12 Abs. 2 Nr. 11)	50 –	300	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
<b>19</b>	<b>Geräte- und MaschinenlärmSchutzverordnung – 32. BImSchV –</b>		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den angeführten Vorschriften.
19.1	entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 ein Gerät oder eine Maschine betreibt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1)	50 – 2 500	
19.2	entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet (§ 9 Abs. 2 Nr. 2)	50 – 200	
<b>20</b>	<b>Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV-</b>		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den angeführten Vorschriften.
20.1	Errichtung oder Betrieb einer Anlage entgegen § 3 Abs. 1 (§ 19 Nr. 1)	150 – 10 000	
20.2	Betrieb einer Anlage entgegen § 3 Abs. 3 mit Betriebsstoffen, die mit den in der Anlage vorhandenen Werkstoffen nicht verträglich sind (§ 19 Nr. 2)	250 – 5 000	
20.3	entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht sicherstellt, dass eine Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme erstellt wird (§ 19 Nr. 3)	500 – 5 000	
20.4	entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 7 Satz 4, § 4 Abs. 1 Satz 6 oder Abs. 5 Satz 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3 oder § 11 Satz 2 eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt (§ 19 Nr. 4)	250 – 2 500	
20.5	entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 keine Sicherstellung, dass ein Prüfwert nicht überschritten wird (§ 19 Nr. 5)	500 – 5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
20.6	entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 keine Sicherstellung, dass dort genannte Prüfschritte durchgeführt werden (§ 19 Nr. 6)	500 –	5 000	
20.7	Untersuchung oder Überprüfung entgegen § 3 Abs. 7 Satz 1, 2 oder 3, § 4 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 oder Abs. 3, § 6 Abs. 1 oder 2 Nr. 4, § 7 Abs. 1 oder 2, § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchgeführt oder durchführen lassen (§ 19 Nr. 7)	250 –	2 500	
20.8	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Festlegung der Art der Bestimmung des Referenzwertes entgegen § 4 Abs. 1 Satz 5 (§ 19 Nr. 8)	150 –	1 500	
20.9	entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 8 Abs. 2 Nrn. 2 oder 3, § 9 Abs. 2 oder § 11 Satz 1 Nr. 2 eine dort genannte Maßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergreift (§ 19 Nr. 9)	150 –	10 000	
20.10	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Information der Behörde entgegen § 10 Satz 1 (§ 19 Nr. 10)	150 –	2 500	
20.11	Nicht, nicht richtige oder nicht vollständige Führung eines Betriebstagebuchs entgegen § 12 Abs. 1 (§ 19 Nr. 11)	150 –	2 500	
20.12	entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 ein Betriebstagebuch nicht oder nicht mindestens für 5 Jahre aufbewahrt (§ 19 Nr. 12)	150 –	2 500	
20.13	entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 oder 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 19 Nr. 13)	150 –	2 500	
20.14	entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 eine Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veranlasst (§ 19 Nr. 14)	150 –	5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
20.15	entgegen § 14 Abs. 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht (§ 19 Nr. 15)	150 – 500	
<b>21</b>	<b>Bayerisches Immissionsschutzgesetz</b>		
21.1	Störfallrelevante Errichtung oder Änderung einer Anlage ohne Genehmigung entgegen Art. 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG (Art. 8 Abs. 1 Nr. 1)	50 – 50 000	
21.2	Nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Nachkommen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 BImSchG (Art. 18 Abs. 1 Nr. 2)	150 – 50 000	
21.3	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 BImSchG (Art. 18 Abs. 1 Nr. 3)	150 – 50 000	
21.4	Begehen einer in Art. 18 Abs. 1 Nr. 4a oder b bezeichneten Handlung in Bezug auf eine Anlage im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 (Art. 18 Abs. 1 Nr. 4)	500 – 50 000	
21.5	Anzeigepflicht entgegen Art. 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23a Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig nachgekommen (Art 18 Abs. 2 Nr. 1)	250 – 5 000	
21.6	Zu widerhandlung einer Vorschrift des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 52 BImSchG über die Mitwirkung im Rahmen der Überwachung (Art. 18 Abs. 2 Nr. 2)	250 – 2 500	
21.7	Zu widerhandlung gegen eine Verordnung nach Art. 10 (Art. 18 Abs. 2 Nr. 3)	100 – 10 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
21.8	Betreiben eines Motors entgegen Art. 12 Abs. 1 (Art. 18 Abs. 3 Nr. 1)	50 –	2 500	
21.9	Zu widerhandlung gegen eine mit einer Erlaubnis nach Art. 12 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage (Art. 18 Abs. 3 Nr. 2)	50 –	2 500	
21.10	Zu widerhandlung gegen eine aufgrund des Art. 14 erlassene Verordnung (Art. 18 Abs. 3 Nr. 3)	50 –	2 500	
21.11	Zu widerhandlung gegen eine aufgrund des § 47 Abs. 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung (Art. 18 Abs. 3 Nr. 4)	150 –	50 000	

**Kapitel 4:  
Sachbereich „Gewässerschutz“**

**Vorbemerkung:**

Im Sachbereich „Gewässerschutz“ sind Regel- und Rahmensätze für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bayerischen Wassergesetz aufgeführt.

**Allgemeiner Gewässerschutz**

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
<b>1</b>	<b>Unbefugtes Einbringen fester Stoffe in ein oberirdisches Gewässer (§ 103 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG)</b>			Straftat nach §§ 324, 326, 330, 330a StGB prüfen
1.1	Einbringen von Altfahrzeugen in Gewässer	1 500 –	50 000	
1.2	Einbringen von Behältern mit wassergefährdenden Stoffen	1 000 –	50 000	
1.3	Einbringen von Abfall in geringen Mengen oder von geringer Gefährlichkeit (Flaschen, Verpackungen, Papier-, Picknickabfälle, Holz u. Ä.)	10 –	500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
1.4	Einbringen von Abfall in größeren Mengen oder von erhöhter Gefährlichkeit	500 –	50 000	
<b>2</b>	<b>Unbefugtes Einleiten von (flüssigen) Stoffen in ein oberirdisches Gewässer (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)</b>			Straftat nach §§ 324, 330, 330a StGB prüfen
2.1	Einleiten von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 2 und 3, z. B. Mineralöl, Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln			nach der Wassergefährdungsklasse staffeln (vgl. AwSV (BAnz AT 15.08.2017 B5))
2.1.1	bis 1 l	100 –	1 500	
2.1.2	bis 5 l	250 –	5 000	
2.1.3	mehr als 5 l	500 –	25 000	
2.2	Einleiten wassergefährdender Flüssigkeiten der WGK 1			
2.2.1	bis 5 l	25 –	500	
2.2.2	mehr als 5 l	100 –	10 000	
2.3	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silosickersaft			
2.3.1	einmalig	150 –	2 500	
2.3.2	über eine längere Zeit	500 –	5 000	
2.4	Einleiten von Abwasser			
2.4.1	Niederschlagswasser aus Hof- oder Verkehrsflächen	50 –	500	
2.4.2	sonstiges Abwasser	50 –	5 000	
2.4.2.1	gewerbliches Abwasser	500 –	50 000	
2.4.2.2	häusliches Abwasser			
2.4.2.2.1	nach Vorklärung	50 –	1 000	
2.4.2.2.2	ohne Vorklärung	250 –	2 500	
2.4.2.3	Kraftfahrzeugwaschwasser	100 –	500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
2.4.2.4	beim Waschen im Gewässer	150 –	750	
<b>3</b>	<b>Unbefugtes Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)</b>			Straftat nach §§ 324, 324a, 330, 330a StGB prüfen
3.1	Einleiten von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 2 und 3, z. B. Mineralöl, Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln			siehe Nr. 2.1
3.1.1	bis 1 l	100 –	1 500	
3.1.2	bis 5 l	250 –	5 000	
3.1.3	mehr als 5 l	1 000 –	50 000	
3.2	Einleiten wassergefährdender Flüssigkeiten der WGK 1			
3.2.1	bis 5 l	50 –	1 000	
3.2.2	beim Waschen im Gewässer mehr als 5 l	250 –	25 000	
3.3	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silosickersaft			
3.3.1	einmalig	150 –	5 000	
3.3.2	über eine längere Zeit	500 –	10 000	
3.4	Einleiten von Abwasser			
3.4.1	Einleiten von Niederschlagswasser aus Hof- und Verkehrsflächen	150 –	1 500	
3.4.2	sonstiges Abwasser	100 –	5 000	
3.4.3	gewerbliches Abwasser	750 –	50 000	
3.4.4	häusliches Abwasser			
3.4.4.1	nach Vorklärung	100 –	2 000	
3.4.4.2	ohne Vorklärung	500 –	5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
<b>4</b>	<b>Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG)</b>		1. siehe Nr. 2 2. Zwangsmittel nach Art. 29 VwZVG prüfen, soweit es sich nicht um Verstöße gegen Benutzungsbedingungen handelt, die als unbefugte Benutzungen zu behandeln sind (Zu widerhandlungen nach Nr. 2)
4.1	Nichtbeachtung von Grenzwerten über Menge und Beschaffenheit	500 – 50 000	
4.2	Nichtbeachtung von Anzeigepflichten	500 – 10 000	
4.3	Nichtbeachtung von Auflagen über die Bauausführung	500 – 10 000	
4.4	Unterlassen der Durchführung angeordneter Messungen	500 – 10 000	
4.5	Unterlassen der Fertigung der Betriebsanweisung	500 – 10 000	
4.6	Unterlassen der Führung oder unvollständige Führung des Betriebstagebuches	500 – 50 000	
4.7	Nichtbeachtung von Auflagen über Betrieb und Unterhaltung der Anlagen	500 – 10 000	
4.8	Nichtbeachtung von Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft oder der Fischerei	500 – 10 000	
<b>5</b>	<b>Gewässerschutzbeauftragter</b>		
5.1	Nichtbestellen eines Gewässerschutzbeauftragten (§ 103 Abs. 1 Nr. 13 WHG)	50 – 50 000	Zwangsmittel nach Art. 29 VwZVG prüfen
5.2	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 64 Abs. 2 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 14 WHG)	100 – 50 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
<b>6</b>	<b>Nichtbefolgen von Überwachungspflichten<sup>2</sup></b>		
6.1	Nichtbefolgen von Pflichten und Anordnungen im Zusammenhang mit der Überwachung einer Benutzung nach § 101 WHG: Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 20 WHG)	50 – 10 000	
6.2	Nichtbefolgung von Pflichten nach § 101 Abs. 2 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 21 WHG)	50 – 10 000	
<b>7</b>	<b>Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser, unbefugter Gewässerausbau</b>		
7.1	Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser oder Herstellen eines Gewässers bei Errichtung von Sand- und Kiesgruben	1 – 2,50	je m <sup>3</sup> Abbaugut gewachsenen Bodens
7.2	Ausbau eines Gewässers ohne einen nach § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 1 WHG festgestellten oder nach § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 2 WHG genehmigten Plan (§ 103 Abs. 1 Nr. 15 WHG)	150 – 50 000	
7.3	Abweichen von einem nach § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 1 WHG festgestellten oder nach § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 2 WHG genehmigten Plan (§ 103 Abs. 1 Nr. 15 WHG)	150 – 50 000	

<sup>2</sup> Die Ahndung der Bußgeldtatbestände nach § 8 EÜV in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (GVBl S. 769), der auf den nicht mehr geltenden Art. 95 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376) verweist, ist wegen des Bestimmtheitsgebots nach § 3 OWiG problematisch. Daher wurden die Zuwiderhandlungen nach EÜV in den Bußgeldkatalog nicht mehr aufgenommen.

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
<p><b>8</b></p> <p>8.1</p> <p>8.1.1</p> <p>8.1.2</p> <p>8.1.3</p> <p>8.1.4</p> <p>8.1.5</p> <p>8.1.6</p> <p>8.1.7</p> <p>8.1.8</p>	<p><b>Zu widerhandlungen gegen Schutzanforderungen für Wasserschutzgebiete (§ 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG) und Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung im Bereich von Wasserschutzgebieten (§ 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG)</b></p> <p>im Fassungsbereich oder in der engeren Schutzzone</p> <p>organische Düngung, landwirtschaftliche Abwasserverwertung</p> <p>Einsatz chemischer Mittel zur Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung oder von Wachstumsreglern</p> <p>Anlegen oder Erweitern besonderer Nutzungen</p> <p>Lagerung von Festmist und anderen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen, Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen, Nasskonservierung von Rundholz, Beregnung</p> <p>Kahlschlag, Rodung</p> <p>Beweidung, Freilandtierhaltung etc.</p> <p>Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche</p> <p>Ablagern von Abfällen</p>	<p></p> <p>500 – 10 000</p> <p>500 – 15 000</p> <p>500 – 5 000</p> <p>500 – 5 000</p> <p>500 – 10 000</p> <p>500 – 10 000</p> <p>500 – 25 000</p> <p>250 – 10 000</p>	<p>Straftat nach §§ 324, 324a, 326, 329, 330, 330a StGB prüfen</p> <p>Sofern eine vollziehbare Anordnung ergangen ist, ist dieser Umstand aufgrund der konkreten Kenntnis des Adressaten bei der Höhe der Geldbuße entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>1. bei Gefährdung des Grundwassers oder des Wassers einer Trinkwassertalsperre: bis 25 000 €</p> <p>2. siehe auch Zu widerhandlung nach Nr. 8.1.13</p> <p>siehe Nr. 8.1.1, Bemerkung 1</p> <p>bei Freilegen von Grundwasser mindestens 2 500 €</p> <p>1. Tateinheit mit Verstößen gegen die Abfallgesetze prüfen</p>

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
			2. bei Gefährdung des Grundwassers oder des Wassers einer Trinkwassertalsperre: bis 50 000 €	
8.1.9	Lagern, Ablagern, Vergraben, Wegschütten wassergefährdender Stoffe oder Verwendung zum Wegebau etc.	750 –	10 000	siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2
8.1.10	Errichtung oder Erweiterung von Sickergruben, Sickerschächten oder Abwasserkanälen	500 –	5 000	siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2
8.1.11	Errichtung oder Erweiterung von Gülle- oder Jauchegruben, Gärfutterbehältern oder -mieten, Trockenaborten	500 –	5 000	siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2
8.1.12	Entleeren von Fäkalienwagen	5 000 –	10 000	siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2
8.1.13	Wagenwaschen und Ölwechsel	500 –	1 000	
8.1.14	Einrichten von Zelt- oder Badeplätzen, Sportanlagen, Abstellen von Wohnwagen, Camping	500 –	5 000	
8.1.15	Durchführung von Großveranstaltungen	500 –	3 000	
8.1.16	unbefugte Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen	750 –	3 000	siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2
8.1.17	unbefugtes Betreten des Fassungsereichs	25 –	75	
8.1.18	Verstoß gegen sonstige Verbote	250 –	3 000	
8.2	in der weiteren Schutzzone (Zu widerhandlungen wie bei Nr. 8.1)	Halbierung der Bußgelder		siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2
8.3	Verstoß gegen Bedingungen und vollziehbare Auflagen, die mit einer Ausnahme von den Verboten der Verordnung verbunden wurden	75 –	1 500	1. siehe Nr. 8.1.8, Bemerkungen 2. siehe Nr. 5.1

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
<b>9</b>	<b>Unbefugtes Entfernen, Abändern oder Beschädigen zur Bestimmung der Uferlinie angebrachter Zeichen, ferner eingebauter Festpunkte, aufgestellter Flusseinteilungszeichen und anderer Messeinrichtungen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 BayWG)</b>	25 – 5 000	
<b>10</b>	<b>Verstöße bei Ausübung des Gemeingebrauchs</b>		
10.1	Unbefugtes Befahren von Schilf- und Röhrichtbeständen mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	50 – 250	
10.2	Unbefugtes Betreiben von Modellbooten mit Motorantrieb (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	10 – 100	
10.3	Unbefugtes Tauchen mit Atemgerät (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	50 – 500	
10.4	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayWG)	50 – 50 000	
10.5	Verstoß gegen eine Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayWG)	50 – 5 000	Voraussetzung ist, dass die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
<b>11</b>	<b>Ausübung der Schiff- und Floßfahrt ohne Genehmigung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 BayWG)<sup>3</sup></b>	100 – 5 000	

<sup>3</sup> Die Ahndung der Bußgeldtatbestände nach § 59 BaySchiffV in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS V, 794), der auf den nicht mehr geltenden Art. 95 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 376) verweist, ist wegen des Bestimmtheitsgebots nach § 3 OWiG problematisch. Daher wurden die Zu widerhandlungen nach BaySchiffV in den Bußgeldkatalog nicht mehr aufgenommen.

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
12	<p><b>Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern erster oder zweiter Ordnung bzw. auch in, an, über und unter Gewässern dritter Ordnung in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Art. 20 Abs. 2 BayWG, die nicht der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, ohne Genehmigung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 BayWG)</b></p>	150 – 5 000	
13	<p><b>Aufstellung, Betrieb, Erweiterung oder wesentliche Änderung einer Beschneiungsanlage (Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 BayWG)</b></p>	150 – 5 000	
14	<p><b>Sprengung von Eis ohne vorherige Meldung an die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt, an Bundeswasserstraßen auch an das Wasser- und Schifffahrtsamt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. f BayWG in Verbindung mit § 11 HNDV)</b></p>	50 – 5 000	<p>1. Straftat nach § 308 StGB prüfen 2. Voraussetzung ist, dass die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p>
15	<p><b>Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung aufgrund der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst (HNDV) gemäß Art. 48 BayWG (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 BayWG)</b></p>	100 – 5 000	<p>Voraussetzung ist, dass die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p>
16	<p><b>Nichtanzeige, unrichtige oder nicht vollständige Anzeige von Erdaufschlüssen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 BayWG)</b></p>	25 – 5 000	
17	<p><b>Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung über die Hochwasserrückhaltung oder Niedrigwasseraufhöhung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a BayWG)</b></p>	500 – 5 000	siehe Nr. 5.1

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
18	<b>Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung zur vorläufigen Regelung eines Zustands oder zur Beweissicherung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BayWG)</b>	100 – 5 000	siehe Nr. 5.1
19	<b>Zu widerhandlungen gegen Schutzanforderungen für Heilquellenschutzgebiete (§ 103 Abs. 1 Nr. 8a WHG) und Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen (§ 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG)</b>	100 – 5 000	bei Gefährdung der Heilquelle: bis 50 000 €  Sofern eine vollziehbare Anordnung ergangen ist, ist dieser Umstand aufgrund der konkreten Kenntnis des Adressaten bei der Höhe der Geldbuße entsprechend zu berücksichtigen.  Die Nrn. 8.1.1 bis 8.1.18 gelten entsprechend.
20	<b>Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung zur Gewässeraufsicht (Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d BayWG)</b>	50 – 50 000	
21	<b>Verstöße beim Betrieb von Kleinkläranlagen</b>		
21.1	Unterbleibende Beauftragung von privaten Sachverständigen entgegen Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayWG und fehlende Beseitigung von Mängeln entgegen Art. 60 Abs. 2 (Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 BayWG)	50 – 250	
21.2	Fehlende Beseitigung von erheblichen Mängeln im Sinne des Art. 60 Abs. 2 Satz 2 entgegen Art. 60 Abs. 2 BayWG (Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 BayWG)	100 – 500	
22	<b>Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung zur Sanierung von Gewässerverunreinigungen nach Art. 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c BayWG)</b>	100 – 50 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
23	<b>Behinderung, Verstärkung oder sonstige Veränderung des natürlichen Ablaufs wild abfließenden Wassers entgegen § 37 Abs. 1 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 WHG)</b>	50 – 50 000	
24	<b>Einleitung von Abwasser in eine Abwasseranlage ohne Genehmigung (§ 103 Abs. 1 Nr. 9 WHG)</b>	50 – 50 000	
25	<b>Errichtung, Betrieb oder wesentliche Änderung einer Abwasseranlage ohne Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 10 WHG)</b>	1 000 – 50 000	
26	<b>Untersagte Handlung nach § 78 Abs. 4 auch in Verbindung mit § 78 Abs. 8, in einem dort genannten Gebiet (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG)</b>	100 – 50 000	
27	<b>Untersagte Handlung nach § 78a Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Abs. 6 in einem festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (§ 103 Abs. 1 Nr. 16a WHG)</b>	100 – 50 000	
28	<b>Nichteinhalten der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung, Betrieb, Unterhaltung oder Stilllegung von Wassergewinnungs-, Abwasser- und Anlagen für wassergefährdende Stoffe (§ 103 Abs. 1 Nr. 7 WHG)<sup>4</sup></b>	500 – 5 000	

<sup>4</sup> Die Ahndung der Bußgeldtatbestände nach § 24 VAWS in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2006 (GVBl S. 63), der auf den nicht mehr geltenden Art. 95 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376) verweist, ist wegen des Bestimmtheitsgebots nach § 3 OWiG problematisch. Daher wurden die Zu widerhandlungen nach VAWS in den Bußgeldkatalog nicht mehr aufgenommen. Die bayerische VAWS wird durch eine Rechtsverordnung des Bundes im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 5 bis 11 WHG abgelöst werden.

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
29	<b>Wassergefährdendes Lagern, Ablagern oder Befördern von Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 WHG)</b>	50 – 50 000	Straftat nach §§ 326, 330a StGB prüfen
30	<b>Nicht oder nicht rechtzeitige Entfernung von Gegenständen aus dem Gefahrenbereich entgegen § 78a Abs. 3 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 17 WHG)</b>	100 – 50 000	
31	<b>Errichtung einer Heizölverbraucheranlage entgegen dem Verbot des § 78c Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 (§ 103 Abs. 1 Nr. 18 WHG)</b>	500 – 50 000	
32	<b>Nicht, nicht richtige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Nachrüstung einer Heizölverbraucheranlage entgegen § 78 c Abs. 3 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 19 WHG)</b>	500 – 50 000	

**Kapitel 5:  
Sachbereich „Naturschutz und Landschaftspflege“**

**Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG) sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Werts und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. <sup>2</sup>Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, ist – neben präventiven Maßnahmen der Verwaltung – der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 BNatSchG, § 16 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), und Art. 57 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), besondere Beachtung zu schenken.

<sup>3</sup>Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. <sup>4</sup>Mit dem Katalog soll eine Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt werden, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. <sup>5</sup>Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße haben allerdings nur die Bedeutung einer Richtlinie hierfür. <sup>6</sup>Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Regel- und Rahmensätzen verlangen. <sup>7</sup>Bei den vom Katalog nicht erfassten Zu widerhandlungen soll die Höhe des Bußgelds nach der für einen vergleichbaren Tatbestand festzustellenden Geldbuße bestimmt werden. <sup>8</sup>Der Verstoß gegen Nebenbestimmungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde mit einer Höhe unterhalb der für den Hauptverstoß geltenden Bußgeldhöhe zu belegen. <sup>9</sup>Bußgeldtatbestände anderer Rechtsgebiete wurden in den Sachbereich „Naturschutz und Landschaftspflege“ nicht aufgenommen.

**1. Abschnitt: Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft**

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
1	2	3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	<p><b>Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen.<sup>7</sup></b></p>
<p><b>1<sup>8</sup></b></p> <p>1.1</p>	<p><b>Unerlaubtes Errichten, Aufstellen, Anlegen oder wesentliches Ändern von (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1- 6 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nrn. 2, 3, 4, 4a, 5, 18 und 19 BNatSchG)</b></p> <p>Gebäuden einschließlich ortsfesten Hütten, Türme und Masten aller Art</p>			

<sup>5</sup> § 329 Abs. 3, 5, 6 und § 330 StGB beachten

<sup>6</sup> § 304 StGB beachten

<sup>7</sup> Bei Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote außerhalb von geschützten Flächen und bei Bestandteilen nicht geschützter Objekte vermindert sich der in Spalte 4 ausgewiesene Rahmen um 20 % soweit die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und in Spalte 5 nicht ein spezieller Rahmen aufgeführt ist. Verwarnungsgelder können erhoben werden.

<sup>8</sup> Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	<p><b>Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen.<sup>7</sup></b></p>
1.1.1	baurechtlich genehmigungsfreien Vorhaben	150 – 3 000	100 – 1 500	
1.1.2	bis 100 m <sup>3</sup> umbautem Raum	500 – 10 000	300 – 5 000	
1.1.3	über 100 m <sup>3</sup> umbautem Raum	2 000 – 50 000 <sup>9</sup>	750 – 10 000	
1.2	Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Festzelten			
1.2.1	Flächeninanspruchnahme bis 10 m <sup>2</sup>	75 – 1 000	50 – 500	
1.2.2	Flächeninanspruchnahme über 10 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	150 – 2 500	100 – 1 500	
1.2.3	Flächeninanspruchnahme über 100 m <sup>2</sup> bis 1000m <sup>2</sup>	500 – 10 000	200 – 3 000	

<sup>9</sup> Bei Tiergehegen Bußgeldrahmen des § 69 Abs. 7 BNatSchG beachten.

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	<p><b>Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen.<sup>7</sup></b></p>
1.2.4	Flächeninanspruchnahme über 1000 m <sup>2</sup>	1 000 – 25 000	500 – 10 000	
1.3	Werbeanlagen oder Werbemittel			
1.3.1	bis 2 m <sup>2</sup> oder 2 m <sup>3</sup>	100 – 1 000	50 – 250	15 – 150
1.3.2	über 2 m <sup>2</sup> oder 2 m <sup>3</sup>	150 – 2 500	75 – 1 000	40 – 750
1.4	Sport-, Erholungs- u. Freizeiteinrichtungen aller Art			
1.4.1	bis 1 000 m <sup>2</sup>	150 – 10 000	100 – 5 000	
1.4.2	bis 10 000 m <sup>2</sup>	1 500 – 25 000	1 000 – 15 000	
1.4.3	über 10 000 m <sup>2</sup>	3 500 – 50 000	2 500 – 50 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	<p><b>Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen.<sup>7</sup></b></p>
1.5	Wegen, Straßen, Eisenbahnen, Bergbahnen, Seil- u. Schienenbahnen einschließlich Schleppaufzügen sowie sonstigen Verkehrsflächen und -einrichtungen			
1.5.1	bis 100 m <sup>2</sup> oder 50 m Länge	250 – 7500	100 – 1 500	
1.5.2	Bis 1 000 m <sup>2</sup> oder 500 m Länge	1 000 – 30 000	500 – 10 000	
1.5.3	über 1 000 m <sup>2</sup> oder 500 m Länge	2 500 – 50 000	1 500 – 50 000	
1.6	Flugplätzen, Lagerplätzen, Abfallentsorgungsanlagen, Friedhöfen, Stellplätzen, Ausstellungsplätzen, Zelt- und Campingplätzen			

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. <sup>7</sup>
1.6.1	bis 1 000 m <sup>2</sup>	150 – 10 000	100 – 5 000	
1.6.2	bis 10 000 m <sup>2</sup>	1 500 – 25 000	1 000 – 15 000	
1.6.3	über 10 000 m <sup>2</sup>	3 500 – 50 000	2 500 – 50 000	
1.7	ober- und unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie sonstigen Transportleitungen			
1.7.1	bis 100 m	250 – 10 000	100 – 500	
1.7.2	bis 1 000 m	750 – 15 000	250 – 10 000	
1.7.3	über 1 000 m	1 500 – 50 000	750 – 50 000	
1.8	Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen von Bodenvertiefungen o. Ä. Veränderungen der Bodengestalt, Verfüllungen, Auf- und Abspülungen			

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	<p><b>Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen.<sup>7</sup></b></p>
1.8.1	bis 1 000 m <sup>2</sup> oder 100 m <sup>3</sup>	300 – 10 000	100 – 5 000	
1.8.2	bis 10 000 m <sup>2</sup> oder 1 000 m <sup>3</sup>	1 000 – 25 000	500 – 15 000	
1.8.3	über 10 000 m <sup>2</sup> oder 1 000 m <sup>3</sup>	2 000 – 50 000	1 500 – 50 000	
1.9	Gewässern einschließlich Fischteichen			
1.9.1	bis 100 m <sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme	300 – 5 000	50 – 1 500	
1.9.2	bis 1 000 m <sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme	500 – 15 000	200 – 5 000	
1.9.3	über 1 000 m <sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme	1000 – 30 000	375 – 15 000	
1.10	Zelten oder Wohnwagen	50 – 750	15 – 250	10 – 200

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	<p><b>Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen.<sup>7</sup></b></p>
1.11	Einfriedungen (siehe auch Nr. 13)	pro lfd. Meter 6 mind. 75, max. 9 000	pro lfd. Meter 3 mind. 50, max. 3 000	pro lfd. Meter 2 mind. 25, max. 1 500
1.12	sonstigen baulichen Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen			
1.12.1	baurechtlich genehmigungsfreien Vorhaben	75 – 5 000	50 – 1 500	
1.12.2	bis 100 m <sup>3</sup> umbautem Raum bzw. 100 qm Flächeninanspruchnahme	150 – 2 500	100 – 1 500	
1.12.3	bis 250 m <sup>3</sup> umbautem Raum bzw. bis 1 000 m <sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme	500 – 10 000	200 – 3 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. <sup>7</sup>
1.12.4	Über 250 m <sup>3</sup> umbauten Raum bzw. über 1 000 m <sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme	1 000 – 25 000	500 – 10 000	
<b>2<sup>10</sup></b>	<b>Umwandeln von Wald oder sonstigen flächenhaften Holzbeständen (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
2.1	bis 1 000 m <sup>2</sup>	150 – 2 500	100 – 1 500	
2.2	bis 10 000 m <sup>2</sup>	750 – 12 500	300 – 5 000	
2.3	bis 25 000 m <sup>2</sup>	2 500 – 50 000	750 – 15 000	
2.4	Über 25 000 m <sup>2</sup>	5 000 – 50 000	2 000 – 30 000	

<sup>10</sup> Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. <sup>7</sup>
<b>3<sup>11</sup></b>	<b>Erstaufforsten sowie Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
3.1	bis 1 000 m <sup>2</sup>	250 – 4 000	150 – 2 500	
3.2	bis 10 000 m <sup>2</sup>	1 000 – 12 500	500 – 7 500	
3.3	bis 25 000 m <sup>2</sup>	2 500 – 50 000	1 500 – 30 000	
3.4	Über 25 000 m <sup>2</sup>	5 000 – 50 000	2 000 – 30 000	
<b>4<sup>12</sup></b>	<b>Umbruch von Dauergrünland (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)</b>			

<sup>11</sup> Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. <sup>7</sup>
4.1	Unter 1 000 m <sup>2</sup>	300 – 3 000	100 – 1 000	
4.2	1 000 – unter 5 000 m <sup>2</sup>	750 – 6 000	200 – 1 500	
4.3	5 000 – 10 000 m <sup>2</sup>	1 500 – 12 500	500 – 7 500	
4.4	über 10 000 m <sup>2</sup>	2 500 – 50 000	1 500 – 30 000	
<b>5<sup>13</sup></b>	<b>Unerlaubtes Beseitigen oder Beschädigen von Hecken, Baumreihen, Alleen, Feldrainen und sonstigen Flurgehölzen (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG; siehe auch Nrn. 21 ff.)</b>			
5.1	bis 10 m	50 – 1 000	50 – 500	

<sup>12</sup> Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

<sup>13</sup> Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. <sup>7</sup>
5.2	über 10 m bis 100 m	300 – 5 000	200 – 2 000	
5.3	über 100 m	1 000 – 15 000	500 – 10 000	
5.4	pro Baum	75 – 5 000, max. jedoch 25 000 insgesamt	50 – 5 000, max. jedoch 15 000 insgesamt	
6	<b>Auf- und Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern oder sonstigen transportablen Anlagen oder Einrichtungen im Außenbereich (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)</b>	150 – 5000	50 – 2 500	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
1	2	3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	<p><b>Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen.<sup>7</sup></b></p>
7	<p><b>Nichtherrichten des Abbau- und Betriebsgeländes entsprechend dem genehmigten Abgrabungsplan (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG)</b></p>	<p>15 % der Rekultivierungskosten, höchstens 50 000</p>	<p>10 % der Rekultivierungskosten, höchstens 50 000</p>	<p>10 % der Rekultivierungskosten, höchstens 50 000</p>

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €					
		3		4		5	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>		<p><b>Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen.<sup>7</sup></b></p>	
<b>8<sup>14</sup></b>	<b>Unerlaubtes oder untersagtes Entwässern oder sonstiges nachhaltiges Verändern von Feuchtgebieten, insbesondere Mooren, Brüchen, Feuchtwiesen, Tümpeln und Teichen sowie Beseitigen oder Beschädigen von Ufervegetation oder von Röhricht- und Schilfbeständen (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nrn. 2, 5 BNatSchG)</b>						
8.1	bis 1 000 m <sup>2</sup>	200 –	15 000	100 –	5 000	50 –	2 500
8.2	bis 5 000 m <sup>2</sup>	1 000 –	20 000	1 000 –	10 000	500 –	7 500

<sup>14</sup> Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €				
		3		4		5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	<p><b>Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen.<sup>7</sup></b></p>		
8.3	Bis 10 000 m <sup>2</sup>	2 500 – 30 000	1 250 – 15 000	750 – 10 000		
8.4	über 10 000 m <sup>2</sup>	4 000 – 50 000	2 500 – 25 000	1000 – 12 500		
<b>9</b>	<b>Naturschutzrechtlich verbotenes Betreten von Flächen und Baden in Gewässern, die nach Naturschutzrecht nicht genutzt werden dürfen (Art. 57 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 3, 4, Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG)</b>	35 – 2 000 <sup>15</sup>	25 – 1 000	15 – 750		

<sup>15</sup> Bei Art. 57 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG darf eine Bußgeldhöhe von 1 000 € nicht überschritten werden (§ 17 Abs. 1 OWiG).

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	<p><b>Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen.<sup>7</sup></b></p>
<b>10</b>	<p><b>Naturschutzrechtlich verbotenes Reiten und Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie naturschutzrechtlich verbotenes Befahren von Gewässern (Art. 57 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 3, 4, Abs. 4 Nrn. 1, 2 BayNatSchG) s. auch Nr. 15.2</b></p>	35 – 2 500 <sup>16</sup>	25 – 1 500 <sup>17</sup>	15 – 1 000

<sup>16</sup> Bei Art. 57 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG darf eine Bußgeldhöhe von 1 000 € nicht überschritten werden (§ 17 Abs. 1 OWiG).

<sup>17</sup> Bei Art. 57 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG darf eine Bußgeldhöhe von 1 000 € nicht überschritten werden (§ 17 Abs. 1 OWiG).

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €				
		3		4		5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	<p><b>Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen.<sup>7</sup></b></p>		
11 <sup>18</sup>	Naturschutzrechtlich verbotenes Verunreinigen oder Beschädigen von Grundstücken (Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayNatSchG)	35 – 2 500	25 – 1 500	25 – 1 000		
12	Naturschutzrechtlich verbotenes Zurücklassen von Sachen (Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BayNatSchG; siehe auch Nr. 15.2.9)	35 – 2 500	25 – 1 500	25 – 1 000		
13	Unerlaubtes Beeinträchtigen des Rechtes, alle Teile der freien Natur zu betreten (Art. 57 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG)	50 – 2 500	35 – 2 500	25 – 2 500		

<sup>18</sup> Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. <sup>7</sup>
14 <sup>19</sup>	Zu widerhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung, Veränderung oder Störung von geschützten oder einstweilig sichergestellten Gegenständen einzustellen (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 6 BayNatSchG)	100 – 50 000	50 – 25 000	
15 <sup>20</sup>	Zu widerhandlungen gegen sonstige Vorschriften für geschützte Gebiete und Gegenstände (Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG)			
15.1	gegen sonstige Veränderungsverbote wie etwa			

<sup>19</sup> Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

<sup>20</sup> Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	<p><b>Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Nationalparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen.<sup>7</sup></b></p>
15.1.1	<p>Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wild lebenden Tieren oder deren Entwicklungsstadien, Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Nestern oder sonstigen Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten (bei geschützten Tieren s. Nrn. 32, 36 ff.)</p>	<p>das Doppelte des wirtschaftlichen Werts, mindestens 50 €</p>	<p>s. Spalte 3</p>	<p>s. auch Nrn. 32, 36 ff.</p>
15.1.2	<p>Beschädigen, Ausreißen oder Ausgraben von wild wachsenden Pflanzen (bei geschützten Pflanzen s. Nr. 32, 39)</p>	<p>das Doppelte des wirtschaftlichen Werts, mindestens 60 €</p>	<p>s. Spalte 3</p>	<p>s. auch Nr. 21 ff.,</p>

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
1	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	<p><b>Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen.<sup>7</sup></b></p>
15.1.3	Einbringen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen oder Aussetzen von Tieren	75 – 7 500	50 – 7 500	s. auch Nr. 19
15.2	Gegen sonstige Handlungsverbote wie etwa			
15.2.1	Anzünden und/oder Betreiben von Feuer	50 – 2 500	35 – 1 500	
15.2.2	Erzeugen von Lärm oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten	25 – 2 500	15 – 1 500	
15.2.3	Verlassen von Wegen bei Wegegebot	35 – 1 000		
15.2.4	Reiten und Fahren auf Flächen, deren Benutzung untersagt ist	35 – 5 000	25 – 2 500	s. auch Nr. 10

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	<p><b>Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Nationalparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen.<sup>7</sup></b></p>
15.2.5	Parken oder Abstellen von Kfz, Wohn- oder Campingfahrzeugen sowie Zelten und Lagern	35 – 2 500	25 – 1 500	
15.2.6	Betreiben von Flugmodellen oder Starten und Landen mit anderen Luftfahrzeugen	35 – 2 500	25 – 1 500	
15.2.7	Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln	25 – 1 000	25 – 750	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten<sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparks<sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmälern<sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	<p><b>Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen.<sup>7</sup></b></p>
15.2.8	Ausbringen von organischem oder mineralischem Dünger, Gülle, Klärschlamm, oder Pflanzenbehandlungsmitteln oder Handlungen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können	75 – 2 500	50 – 1 500	
15.2.9	Lagern von Abfällen oder sonstigen Materialien und Gegenständen	75 – 10 000	50 – 3 000	
15.2.10	Ändern der bisherigen Nutzung in einer Art, die dem Schutzzweck zuwiderläuft	75 – 2 500	50 – 1 500	

**2. Abschnitt: Sonstige Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft**

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €	Bemerkungen
1	2	3	4
<b>16</b>	<b>Zerstören oder erhebliches oder nachhaltiges Beeinträchtigen bestimmter Biotope (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 4, 5 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG)</b>		Straftatbestand: § 329 Abs. 3 und 4, § 330 StGB
16.1	bis 1 000 m <sup>2</sup>	150 – 15 000	
16.2	über 1 000 m <sup>2</sup> bis 5 000 m <sup>2</sup>	1 000 – 20 000	
16.3	Über 5 000 m <sup>2</sup> bis 10 000 m <sup>2</sup>	2 500 – 30 000	
16.4	über 10 000 m <sup>2</sup>	5 000 – 50 000	
<b>17</b>	<b>Entnehmen, Nutzen, Niederschlagen der Bestände oder sonstige Verwüstung wild lebender Pflanzen ohne vernünftigen Grund (§ 69 Abs. 3 Nr. 8 BNatSchG)</b>	35 – 5 000	Straftatbestand: § 69 PflSchG; s. auch Nrn. 15.1.2, 39
<b>18</b>	<b>Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren ohne vernünftigen Grund (§ 69 Abs. 3 Nr. 7 BNatSchG)</b> <b>Erhebliches Beeinträchtigen oder Zerstören von Lebensstätten wild lebender Tiere oder Pflanzen ohne vernünftigen Grund (§ 69 Abs. 3 Nr. 9 BNatSchG)</b>	35 – 5 000	Straftatbestand: § 17 TierSchG; s. auch Nrn. 15.1.1, 36ff, 41
<b>19</b>	<b>Ausbringen von Pflanzen oder von Tieren ohne Genehmigung nach § 40 Satz 1 BNatSchG (§ 69 Abs. 3 Nr. 17 BNatSchG)</b>	35 – 10 000	s. auch Nr. 15.1.3
<b>20</b>	<b>Zu widerhandeln einer mit einer Genehmigung nach § 40c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 40c Abs. 2, oder nach § 40c Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen vollziehbaren Auflage (§ 69 Abs. 3 Nr. 17a BNatSchG)</b>	50 – 25 000	
<b>21</b>	<b>Roden, Abschneiden, Fällen oder Beeinträchtigen auf sonstige Weise von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder Feldgebüsch (Art. 57 Abs. 2 Nr. 1 BayNatSchG)</b>	50 – 15 000 <sup>21</sup>	
<b>22</b>	<b>Abschneiden, Auf-den-Stock-Setzen oder Beseitigen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch oder anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG)</b>	50 – 7 500	

<sup>21</sup> Bei fahrlässigem Verstoß ist der Bußgeldrahmen in Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG zu beachten.

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €	Bemerkungen
1	2	3	4
23	<b>Abbrennen der Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutztem Grundflächen, an Hecken oder Hängen (§ 69 Abs. 3 Nr. 12 BNatSchG)</b>	25 – 10 000	
24	<b>Zurückschneiden von Röhrichten in der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 69 Abs. 3 Nr. 14 BNatSchG)</b>	25 – 7 500	
25 <sup>22</sup>	<b>Beseitigen oder erhebliches Beeinträchtigen von Höhlen, ökologisch oder geomorphologisch bedeutsamen Dolinen, Toteislöchern, aufgelassenen, künstlichen unterirdischen Hohlräumen, Trockenmauern oder Lesesteinwällen sowie Tümpeln und Kleingewässer (Art. 57 Abs. 2 Nr. 1 BayNatSchG)</b>	25 – 10 000	
26	<b>Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder Betrieb eines Zoos ohne Genehmigung (§ 69 Abs. 3 Nr. 18 BNatSchG)</b>		
26.1	bis 5 000 m <sup>2</sup>	100 – 10 000	
26.2	über 5 000 m <sup>2</sup>	500 – 25 000	
27	<b>Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder Betrieb eines Tiergeheges ohne Anzeige (§ 69 Abs. 3 Nr. 19 BNatSchG)</b>		
27.1	bis 5 000 m <sup>2</sup>	100 – 5 000	
27.2	über 5 000 m <sup>2</sup>	500 – 10 000	
28	<b>Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton oder Mergelstein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder zur untertägigen Ablagerung von dabei anfallendem Lagerstättenwasser in Natura 2000-Gebieten entgegen § 33 Abs. 1a Satz 1 BNatSchG (§ 69 Abs. 3 Nr. 4a BNatSchG)</b>	500 – 30 000	Straftatbestand: § 329 Abs. 4 und 6 StGB, § 330 StGB
29	<b>Errichtung von dort näher genannten Anlagen entgegen § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG (§ 69 Abs. 3 Nr. 4a BNatSchG)</b>	500 – 15 000	Straftatbestand: § 329 Abs. 3, 5 StGB, § 330 StGB
30 <sup>23</sup>	<b>Räumen eines in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 genannten Grabens mit erheblicher Beeinträchtigung des Naturhaushalts (§ 69 Abs. 3 Nr. 15 BNatSchG)</b>	100 – 5 000	Im Falle der Betroffenheit geschützter Arten: Straftatbestand:

<sup>22</sup> Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

<sup>23</sup> Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		Bemerkungen
1	2	3		4
31	Entgegen § 39 Abs. 6 BNatSchG eine Höhle, einen Stollen, einen Erdkeller oder einen ähnlichen Raum aufsuchen (§ 69 Abs. 3 Nr. 16 BNatSchG)	35 –	1 000	§ 71 BNatSchG  Straftatbestand: § 329 Abs. 4 und 6 StGB
32	Entgegen § 39 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein wild lebendes Tier oder eine wild lebende Pflanze aus der Natur entnimmt (§ 69 Abs. 3 Nr. 10 BNatSchG) s. auch Nr. 36 ff	35 –	1 000	
33	Entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 BNatSchG an einem Gewässer eine bauliche Anlage errichtet oder wesentlich ändert (§ 69 Abs. 3 Nr. 26 BNatSchG)	75 –	40 000	
34	Entgegen § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt (§ 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG)	35 –	30 000	
35	Betreten gesperrter Forstkulturen oder Forstpflanzgärten (Art. 57 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG)	35 –	750	

**3. Abschnitt: Artenschutz**

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
1	2	3		
36	Nachstellen, Fangen oder Verletzen von wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art oder Entnehmen, oder Beschädigen ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BNatSchG)	<b>bei streng geschützten Arten</b>  das Doppelte des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 100 € je Einzelfall	<b>bei besonders geschützten Arten</b>  das Eineinhalbfache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 50 € je Einzelfall	<b>in besonderen Fällen, etwa bei ungeschützten Arten sowie Bemerkungen/Hinweise</b>  Straftatbestände: § 71 BNatSchG, § 17 TierSchG, s. auch Nr. 15.1.1, Nr. 42

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
1	2	3		
		<p><b>bei streng geschützten Arten</b></p>	<p><b>bei besonders geschützten Arten</b></p>	<p><b>in besonderen Fällen, etwa bei ungeschützten Arten sowie Bemerkungen/Hinweise</b></p>
37	<p><b>Töten von wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art oder Zerstören ihrer Entwicklungsformen (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BNatSchG)</b></p>	<p>das Fünffache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 250 € je Einzelfall</p>	<p>das Dreifache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 100 € je Einzelfall</p>	<p>Straftatbestände: § 71 BNatSchG, § 17 TierSchG, s. auch Nr. 15.1.1</p>
38	<p><b>Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von wild lebenden Tieren einer besonders geschützten Art (§ 69 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</b></p>	<p>das Dreifache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 250 € je Einzelfall</p>	<p>das Zweifache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 100 € je Einzelfall</p>	<p>Straftatbestände: § 71 BNatSchG, § 17 TierSchG, s. auch Nr. 15.1.1</p>
39	<p><b>Entnehmen von wildlebenden Pflanzen einer besonders geschützten Art oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur oder Beschädigen oder Zerstören von wildlebenden Pflanzen einer besonders geschützten Art oder ihrer Standorte (§ 69 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a BNatSchG)</b></p>	<p>das Doppelte des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 100 € je Einzelfall</p>	<p>das Eineinhalbfache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 50 € je Einzelfall</p>	<p>Straftatbestände: § 71 BNatSchG sowie § 69 PflSchG, s. auch Nrn. 15.1.2, 17</p>
40	<p><b>Verkaufen, Kaufen, zum Verkauf und Kauf anbieten, zum Verkauf vorrätig halten oder Befördern, Tauschen oder zum entgeltlichen Gebrauch oder zur Nutzung überlassen, Erwerben zum kommerziellen Zwecken, Zuschaustellen oder anderweitiges Verwenden von Tieren und Pflanzen einer besonders geschützten Art (§ 69 Abs. 3 Nr. 21 BNatSchG)</b></p>	<p>das Doppelte des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 100 € je Einzelfall</p>	<p>das Eineinhalbfache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 50 € je Einzelfall</p>	<p>Straftatbestände: § 71 BNatSchG, s. auch Nr. 50, 51</p>

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
1	2	3		
		bei streng ge- schützten Arten	bei besonders geschützten Arten	in besonderen Fällen, etwa bei ungeschützten Arten sowie Bemerkun- gen/Hinweise
41	Erhebliches Stören von wild lebenden Tieren einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	100 – 10 000		Straftatbestände: § 71 BNatSchG, s. auch Nr. 15.1.1
42	Nachstellen, Anlocken, Fang oder Tötung von Tieren in einer in § 4 Abs. 1 BArtSchV bezeichneten Weise (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BArtSchV) s. auch Nr. 36	100 – 10 000	50 – 7 500	50 – 5 000

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €	Bemerkungen
1	2	3	4
43	Zu widerhandlungen gegen eine Vorschrift über die Führung, Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern oder Belegen (§ 16 Abs. 2 Nrn. 2, 3, 4 BArtSchV)	35 – 5 000	
44	Nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitiges Erstellen einer Anzeige gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 BArtSchV)	10 – 100	
45	Nicht, nicht richtiges, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitiges Kennzeichnen von Tieren, Verändern oder Entfernen von Kennzeichen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde, nicht oder nicht rechtzeitiges Beantragen der Festlegung einer verbindlichen Kennzeichnungsmethode sowie nicht oder nicht rechtzeitiges Vorlegen von Unterlagen nach § 13 Abs. 3 Satz 4 BArtSchV (§ 16 Abs. 2 Nrn. 10, 11, 12 BArtSchV)	25 – 100	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €	Bemerkungen
1	2	3	4
46	<b>Nichterteilen der erforderliche Auskünfte (§ 69 Abs. 3 Nr. 24 BNatSchG)</b>	35 – 2 500	
47	<b>Nichtbeachten der Vorschriften über die Unterstützung beauftragter Personen sowie die Vorlage geschäftlicher Unterlagen (§ 69 Abs. 3 Nr. 25 BNatSchG)</b>	35 – 2 500	
48	<b>Zu widerhandlungen gegen eine vollziehbare Auflage nach Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (§ 69 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG)</b>	35 – 5 000	
49	<b>Verwenden von Tellereisen entgegen Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 (§ 69 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)</b>	250 – 10 000	Straftatbestand: § 71 BNatSchG, § 17 TierSchG
50	<b>Kaufen, zum Kauf Anbieten, zu kommerziellen Zwecken Erwerben, Zurschaustellen, Verwenden oder Verkaufen, zu Verkaufszwecken vorrätig halten, Anbieten oder Befördern eines Exemplars entgegen Art. 8 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (§ 69 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG), s. auch Nr. 40, 51</b>	bei Exemplaren des <b>Anhangs A</b> das Doppelte des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 100 € je Einzelfall, insgesamt max. 50 000  bei Exemplaren des <b>Anhangs B</b> das Eineinhalbfache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 50 € je Einzelfall, insgesamt max. 30 000	Straftatbestand: § 71 Abs. 2, 3 und 4 BNatSchG
51	<b>Gewerbsmäßiges Entnehmen oder Be- oder Verarbeiten von wildlebenden Pflanzen ohne Genehmigung (§ 69 Abs. 3 Nr. 11 BNatSchG) s. auch Nrn. 40 und 50</b>	50 – 5 000	
52	<b>In Besitz oder Gewahrsam nehmen bzw. haben sowie Bearbeiten und Verarbeiten mit Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis, dass diese Handlung auch auf ein Tier oder eine Pflanze einer in § 44 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a genannten Art oder auf eine in § 55 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b genannte Ware bezieht (§ 69 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG).</b>	50 – 15 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €	Bemerkungen
1	2	3	4
53	<b>Zu widerhandeln einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 4a BNatSchG oder einer aufgrund einer solchen Verordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf § 69 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG verweist</b>	50 – 5 000	
54	<b>Verbringen, Halten, Züchten, Befördern, In Verkehr bringen, Verwenden, Tauschen, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung bringen oder Freisetzen von invasiven Arten entgegen § 69 Abs. 6 BNatSchG</b>	35 – 50 000	

**Kapitel 6:  
Sachbereich „Gentechnik“**

**Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Der Sachbereich „Gentechnik“ ist wie folgt gegliedert:

Nr. 1: Gentechnikgesetz (GenTG)

Nr. 2: Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV)

Nr. 3: Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV).

<sup>2</sup>Soweit bei den im Bußgeldkatalog angeführten Paragraphen keine weitere Bezeichnung angefügt ist, beziehen sie sich auf die in der jeweiligen Überschrift genannte Rechtsvorschrift.

Hinweis:

§ 39 GenTG enthält Straftatbestände, insb. Abs. 2 Nr. 1: Freisetzen gentechnisch veränderter Organismen ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; Abs. 2 Nr. 2: Betreiben einer gentechnischen Anlage ohne Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2.

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Gentechnikgesetz (GenTG)</b>		Straftatbestände: § 39 GenTG
1.1	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Risikobewertung für eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 1 entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 2 Nr. 15 (§ 38 Abs. 1 Nr. 1)	250 – 5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.1a	Nichtführen von Aufzeichnungen entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 1a)	250 – 5 000	
1.2	Durchführen von gentechnischen Arbeiten entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 2)		Straftatbestand: § 39 Abs. 3 GenTG
1.2.1	Sicherheitsstufe 1	250 – 12 500	
1.2.2	Sicherheitsstufe 2	1 250 – 25 000	
1.2.3	Sicherheitsstufe 3	5 000 – 50 000	
1.2.4	Sicherheitsstufe 4	10 000 – 50 000	
1.3	Errichten einer gentechnischen Anlage ohne Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 (§ 38 Abs. 1 Nr. 3)		Straftatbestand: § 39 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 GenTG
1.3.1	Sicherheitsstufe 3	5 00 – 50 000	
1.3.2	Sicherheitsstufe 4	1 000 – 50 000	
1.4	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anzeige oder Anmeldung der Errichtung oder des Betriebs oder einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage oder gentechnischer Arbeiten entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 (§ 38 Abs. 1 Nr. 4)	250 – 25 000	
1.5	Wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage ohne Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 5)		
1.5.1	Sicherheitsstufe 3	250 – 50 000	
1.5.2	Sicherheitsstufe 4	500 – 50 000	
1.6	Keine, nicht richtige, oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 6)	250 – 12 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.6a	Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 3 (§ 38 Abs. 1 Nr. 6a)		
1.6a.1	Sicherheitsstufe 3	2 500 – 50 000	
1.6a.2	Sicherheitsstufe 4	5 000 – 50 000	
1.6b	Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten entgegen § 9 Abs. 4 (§ 38 Abs. 1 Nr. 6b)		
1.6b.1	Sicherheitsstufe 2	1 250 – 25 000	
1.6b.2	Sicherheitsstufe 3	5 000 – 50 000	
1.6b.3	Sicherheitsstufe 4	10 000 – 50 000	
1.7	Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 (§ 38 Abs. 1 Nr. 7)	500 – 50 000	
1.7a	Keine oder nicht richtige Beobachtung eines Produkts entgegen § 16c Abs. 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 7a)	250 – 15 000	
1.8	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Auflage nach § 16d Abs. 3 Satz 1 oder § 19 Satz 2 oder eine vollziehbare Anordnung nach § 26 (§ 38 Abs. 1 Nr. 8)		Straftatbestand: § 39 Abs. 3 GenTG
1.8.1	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Auflage nach § 16d Abs. 3 Satz 1 oder § 19 Satz 2	250 – 15 000	
1.8.2	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 26	500 – 25 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.9	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 9 Abs. 4a oder 5, § 16a Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3 Satz 1 oder 3 oder § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit Satz 1, Abs. 1b Satz 1, Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 Satz 1 oder Abs. 5 oder 5a Satz 1 oder 2 (§ 38 Abs. 1 Nr. 9)	100 – 10 000	Straftatbestand: § 39 Abs. 3 GenTG
1.10	Keine, nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht richtige Erteilung einer Auskunft oder keine Zurverfügungstellung eines Hilfsmittels entgegen § 25 Abs. 2 (§ 38 Abs. 1 Nr. 10)	500 – 5000	
1.11	Zu widerhandeln gegen eine in § 16 Abs. 5a oder § 25 Abs. 3 Satz 3 genannte Verpflichtung (§ 38 Abs. 1 Nr. 11)	200 – 5000	
1.11a	Keine oder nicht rechtzeitige Vorlage der Risikobewertung entgegen § 25 Abs. 6 (§ 38 Abs. 1 Nr. 11a)	200 – 2 500	
<b>2</b>	<b>Gentechnik- Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV)</b>		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen jeweils aus § 38 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit der jeweils angeführten Vorschrift; Straftatbestand: § 39 Abs. 3 GenTG
2.1	Nicht richtiges oder nicht vollständiges Führen von Aufzeichnungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 4 oder 5 (§ 5 Nr. 1)	100 – 5 000	
2.2	Nicht oder nicht rechtzeitiges Vorlegen von Aufzeichnungen entgegen § 4 Abs. 1 oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer Aufbewahren von Aufzeichnungen entgegen § 4 Abs. 1 (§ 5 Nr. 2)		
2.2.1	Nicht oder nicht rechtzeitiges Vorlegen von Aufzeichnungen entgegen § 4 Abs. 1	50 – 5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
2.2.2	Nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer Aufbewahren von Aufzeichnungen entgegen § 4 Abs. 1 (§ 5 Nr. 2)	100 – 5 000	
2.3	Nicht oder nicht rechtzeitiges Aushändigen von Aufzeichnungen an die zuständige Behörde entgegen § 4 Abs. 3 (§ 5 Nr. 3)	50 – 5 000	
<b>3</b>	<b>Gentechnik-Sicherheitsverordnung</b>		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen jeweils aus § 38 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit der jeweils angeführten Vorschrift; Straftatbestand: § 39 Abs. 3 GenTG
3.1	Nichtbeachten von Anforderungen an Anlagen oder Sicherheitsmaßnahmen		
3.1.1	gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang III Teil A Abschnitt III Nr. 3 Satz 2, Nr. 9 Satz 2, Nr. 11 oder 13, Abschnitt IV Nr. 2, 3, 5, 6 oder 8 oder Teil B Abschnitt II Nr. 12, Abschnitt III Nr. 4 Satz 2 oder 3, 8, 10, 11 Satz 1, 2 oder 3 oder Abschnitt IV Nr. 1, 3, 4 bis 7 (§ 20 Nr. 1a)	100 – 50 000	
3.1.2	gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt II Nr. 7, Abschnitt III Nr. 1 Satz 1, Nr. 2, 3 Satz 1 oder 2, Nr. 7 bis 9 oder 13, Abschnitt IV Nr. 2 bis 7, 12 oder 13 (§ 20 Nr. 1b)	100 – 50 000	
3.1.3	gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V Abschnitt II Nr. 1 oder 7, Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Satz 2, Buchstabe b oder f, Nr. 4, Abschnitt IV Nr. 2 Satz 1, Nr. 3, 5 Satz 1, Nr. 7 oder 8 (§ 20 Nr. 1c)	100 – 50 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
3.2	Kein Erstellen einer Betriebsanweisung oder Erstellen in einer den Beschäftigten nicht verständlichen Sprache entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 oder 2 (§ 20 Nr. 2)	50 – 5 000	
3.3	Kein, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitiges Unterweisen der Beschäftigten entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 bis 4 (§ 20 Nr. 3)	50 – 5 000	
3.4	Nichtbeachten einer Maßnahme entgegen § 12 Abs. 8 in Verbindung mit Anhang VI Kapitel F oder G (§ 20 Nr. 4)	50 – 5 000	Arbeitsschutz
3.5	Kein oder nicht vorschriftsmäßiges Vorbehandeln von Abwasser oder Abfall aus Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden, entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 (§ 20 Nr. 5)	300 – 30 000	Abwasser- und Abfallrecht beachten
3.5.1	Keine oder nicht vorschriftsmäßige Sterilisation von flüssigem oder festem Abfall, entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 (§ 20 Nr. 6)	500 – 50 000	Abwasser- und Abfallrecht beachten
3.5.2	Kein Auslegen von Geräten in einer Weise, dass eine Freisetzung von Organismen ausgeschlossen ist, entgegen § 13 Abs. 5 Satz 6 (§ 20 Nr. 6)	500 – 50 000	
3.6	Überführen von Geräten, Teilen von Geräten oder Abfall nicht in den vorgeschriebenen Behältern, entgegen § 13 Abs. 6 (§ 20 Nr. 7)	200 – 20 000	
3.7	Kein Bestellen eines Beauftragten für die Biologische Sicherheit, entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 (§ 20 Nr. 8)	200 – 20 000	

### Teil 3: Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2019 in Kraft und gilt unbefristet. <sup>2</sup>Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Umwelt und Gesundheit vom 11. November 2011 (AllMBl. S. 559) wird aufgehoben.

Dr. Christian B a r t h  
Ministerialdirektor

#### Impressum

##### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München  
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München  
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

##### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

##### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

##### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.